

30.05.2017

Demokratie als kulturelles Lernen

Der politisch-rechtliche Hintergrund des Entstehens von Demokratie im antiken Griechenland – Unter Berücksichtigung von F. Braudels Geschichtsverständnis, E. O. Wilsons und M. Tomasellos Evolutionsbiologie sowie E. Flaigs ‚Mehrheitsentscheidung‘*

von

Heinz Barta, Innsbruck

* Beitrag zur Tagung: ‚Der Alte Orient und die Entstehung der Athenischen Demokratie‘, Bremen/Hanse-Wissenschaftskolleg, Freitag, 3. Juni bis Samstag, 4. Juni 2016. – Das Tagungsprogramm findet sich im ‚Anhang‘ (S. 119).

„Es ist nicht einfach zu verstehen, daß ein Volk, das nichts von der Möglichkeit einer Demokratie weiß, Demokratien schafft. Das kann nicht gerade nahegelegen haben. Sonst hätten die Griechen doch wohl kaum die Ausnahme von der Regel der Genese von Hochkulturen gebildet. Denn was immer man zu ihren Gunsten vorbringen kann: Es ist nicht auszumachen, daß sie von vornherein ‚begabter‘ als so viele andere Völker gewesen wären.“

Christian Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (1983, 12)**

** Vgl. dazu ‚Einleitung‘ nach Anm. 18 und Pkt. II. 7 (bei Anm. 199): ‚Die Entwicklung zur griechischen Demokratie – kein Zufall‘.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	6
I. PLÄDOYER FÜR EIN ÖFFNEN HISTORISCHER DISZIPLINEN IN RICHTUNG NATURWISSENSCHAFTEN	9
<i>Interdisziplinarität ist keine Einbahnstraße</i>	10
<i>Demokratie braucht die Weiterentwicklung des Menschen</i>	10
<i>Der Mensch als Produkt der Gen-Kultur-Koevolution</i>	11
<i>E. O. Wilsons Kooperationsangebot</i>	12
1. Antike Rechtsgeschichte und Wissenschaftstheorie	13
2. Ideologiekritik	14
II. F. BRAUDELS GEGLIEDERTES GESCHICHTSVERSTÄNDNIS	16
1. Landschaft, Charakter und Kultur	17
<i>Beispiele aus der Rechtsgeschichte</i>	18
2. Der mediterrane Raum – Zentrum der entwickelten antiken Welt	19
3. ‚Graeca-Projekt‘ und Gräzistik	20
4. Agonalität und Multilevel-Selektion	21
<i>Agonalität als gesamt-kulturelles Phänomen?</i>	22
<i>Erweiterung des Evolutions- und Agonalitätskonzepts</i>	23
5. F. Braudel und die Evolutionsbiologie	24
6. Sprache – ‚Gral menschlicher Sozialevolution‘	27
<i>Demokratie als Fähigkeit politisch zu kommunizieren?</i>	28
<i>Sprachentwicklung fördert das Entstehen von Gemeinschaft und Demokratie</i>	29
7. F. Braudel und G. Jellinek	29
<i>Normativität in Natur und Kultur</i>	30
<i>Jellinek und die antike Demokratie</i>	30
<i>Topographie und erste Parteibildungen (als proto-demokratische Interessenwahrnehmung)</i>	31
<i>Antike und moderne Demokratie</i>	32
<i>Entwicklung zur griechischen Demokratie – Kein Zufall</i>	34
III. EVOLUTIONS BIOLOGIE, ALTE GESCHICHTE UND RECHTSGESCHICHTE	35
<i>Evolutionsbiologie und Geschichte – Wiederkehr oder Evolution von Rechtsfiguren?</i>	35
1. E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität	36
<i>Frühe Normativität als ‚Nomologisches Wissen‘ und Wegweiser zur ‚Eusozialität‘</i>	36
<i>Kooperations- und Konformitätsnormen – Erste Normativität</i>	37
<i>Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen</i>	38
<i>Evolutionsbiologie – ‚Erbsünde‘ und ‚das Böse‘</i>	41
<i>Evolutionsbiologische Konstanten und Variable in der Menschheitsentwicklung – Zum Entstehen von Wissenschaft</i>	41
<i>Das Entstehen von Gruppen- und Individualwerten</i>	43
2. Prä-Adaptionen der Menschwerdung	43
<i>Exogame Partnerschaften – Entstehung von Exogamieregeln – Inzestvermeidung und Westermarck-Effekt</i>	45
<i>Schulbeispiele für die Gen-Kultur-Koevolution</i>	46
3. Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von ‚Geschichte‘	46
<i>Präadaptionen auf dem Weg zu Goldener Regel, Politik und Demokratie ...? – Weiteres zur Beziehung von Siedlungsraum und Geschichte</i>	46
4. Weitere Einsichten der Evolutionsbiologie	49
5. Erste ‚Arbeitsteilung‘ – Erster ‚Gesellschaftsvertrag‘	51
<i>E. Durkheim und N. Luhmann</i>	51
6. Zu Bedeutung und Folgen menschlicher Gruppenzugehörigkeit	52
<i>Gruppe, Eusozialität und Identitätsvermittlung (durch die eigene Gruppe) – Probleme des Gruppenvergleichs</i>	53
<i>Selektionsebenen – Unterschiede zwischen den Selektionskonzepten</i>	54
7. Gibt es eine ‚Natur des Menschen‘?	55
<i>Überholte Naturrechtskritik?</i>	55

<i>Das Naturrecht als Rechtsquelle: ABGB</i>	57
<i>Conditio humana als Wechselwirkung von genetischer und kultureller Evolution</i>	57
<i>Konsequenzen der Gen-Kultur-Koevolution</i>	58
8. Demokratie als Form ‚kooperativer Rationalität‘? – M. Tomasello	58
<i>Kulturhandeln früher Menschen</i>	59
<i>Demokratie als politische Form moralischer Fairneß? – Entwicklung des Menschen zum Gesellschaftswesen</i>	60
<i>Warum blieb die Mehrheitsentscheidung ein Minderheitenprogramm?</i>	60
<i>Zur Funktion der Sozialnormen</i>	61
<i>Versuch einer ergänzenden evolutionsbiologischen Erklärung von Demokratie</i>	62
<i>Schlüsselrolle ‚Eusozialität‘?</i>	63
9. Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung	63
<i>Wo und wann kam es zur Mehrheitsentscheidung?</i>	64
<i>Mehrheitsentscheidung und richterliche Urteilsfindung</i>	65
<i>Gesetz, Richtertum und Demokratie – Chance für Europa?</i>	66
<i>Übernationales Rechtsleben – Zur künftigen Rolle des EuGH</i>	67
<i>Auswirkungen mehrheitlichen Entscheidens auf die Kommunikation der Gruppe</i>	67
<i>Voraussetzungen für das Entstehen von Demokratie</i>	69
<i>Einzelner und Gruppe/Gemeinschaft</i>	69
<i>Von der Konsens- zur Mehrheitsentscheidung</i>	70
<i>Paralleles Entstehen von ‚Goldener Regel‘ und ‚Mehrheitsentscheidung‘?</i>	71
<i>These</i>	72
<i>Sind Kollektive immer ‚dümmer‘?</i>	73
IV. DRAKON, SOLON UND DIE FOLGEN	73
<i>Von autoritärer Satzung zum demokratisch beschlossenen Gesetz</i>	74
<i>Zur griechischen ‚Ereignisgeschichte‘</i>	74
1. Drakon	75
<i>Der Kylonische Frevel</i>	75
<i>Haftungsrechtlicher Zurechnungswandel</i>	75
<i>Bedeutung des drakontischen Geschehens</i>	76
2. Solon	76
<i>Rechtskenntnis athenischer Bürger – These</i>	77
<i>‚Eunomia‘ und (Proto)Rechtsstaatlichkeit: Weichenstellung zur Volksherrschaft</i>	79
<i>‚Eunomia‘ als Vision – Demokratie als vergängliches Geschöpf</i>	81
<i>‚Eunomia‘ und die Werte der Gruppen-Selektion</i>	82
<i>Volksversammlung und Staatsdienst in der Demokratie</i>	82
<i>Politische Teilhabe und staatsbürgerliche Erziehung</i>	83
<i>Stärkung der Stellung der Polisbürger</i>	84
<i>Solon setzte auf solidarische bäuerliche Werte</i>	85
<i>Der Gedanke der ‚Gemeinschaft‘ in Solons Gesetzgebung</i>	86
<i>Solons ‚Nachwirkung‘</i>	87
<i>Solonischer Zivilisationsschub</i>	88
<i>‚Öffentlicher Gebrauch der Vernunft‘ – Griechisches Modell der Öffentlichkeit</i>	89
3. Kleisthenes	90
<i>Kinzls und Raaflaubs ‚Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen‘</i>	92
<i>Beispiele aus privatem, öffentlichem und Verfahrensrecht</i>	93
4. Perikles und Ephialtes	96
V. RESÜMEE	98
<i>Demokratie als Form kulturellen Lernens</i>	99
<i>Lernen und Bildung in der Demokratie</i>	101
<i>Griechischer Beginn</i>	102
<i>Von der Wehrordnung der Hopliten zur Polisordnung</i>	103
<i>Demokratie als politisches Ritual</i>	104
<i>Demokratie verlangt Interdisziplinarität</i>	105

<i>Autonome griechische Entwicklung?</i>	106
<i>Lehren und Lernen aus der Geschichte?</i>	107
LITERATUR	109
ABKÜRZUNGEN	117
PROGRAMM DER BREMER TAGUNG	119

Sind Kollektive immer ‚dümmer‘?

Auszuräumen ist noch – in gebotener Kürze – die immer wieder vertretene Irrlehre, dass Entscheidungen von Kollektiven stets schlechter („dümmer“) sind, als die von Einzelnen.⁴⁶⁴ – Zunächst ist an Flaigs Meinung zu erinnern, wonach es bei (politischen) Mehrheitsentscheidungen nicht um Wahrheit/en geht, sondern um die Feststellung des Gruppen- oder Gemeinwohls. Und dafür fehlt Einzelnen schlicht die Kompetenz. – Der Evolutionspsychologe John Tooby hat unlängst in der NZZ einen solchen Beitrag veröffentlicht,⁴⁶⁵ darin aber auch unerwähnt gelassen, dass sich lange vor ihm G. Le Bon (1895/19082) und vor allem S. Freud (1921) dazu ausführlich und differenzierend geäußert haben.⁴⁶⁶

Dazu kommt, dass der Begriff der ‚Masse‘ nicht auf alle Entscheidungen kollektiver Körper anwendbar ist. Gerichtsentscheidungen etwa, wie die der drakontischen Epheten, fallen nicht darunter. Sie unterliegen anderen Regeln. Und selbst auf Mehrheitsentscheidungen früher Volksversammlungen können die Ergebnisse der Massenpsychologie nicht uneingeschränkt und stets angewandt werden,⁴⁶⁷ mag das auch mitunter der Fall sein.⁴⁶⁸

Zumindest Toobys Titel wäre zu ändern gewesen, denn schon im Tierreich widerspricht die bei verschiedenen Tierarten bekannte ‚Schwarmintelligenz‘ seiner These.⁴⁶⁹ – Die Ergebnisse der Massenpsychologie können demnach nicht ohne Einschränkungen auf Verständnis, Entwicklung und Anwendung der Mehrheitsentscheidung übertragen werden.

IV. Drakon, Solon und die Folgen

„Die Griechen hatten keine Griechen vor sich ...“

Christian Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (1983, 51)

Die Griechen hatten zwar ‚keine Griechen vor sich‘, haben aber – wie alle anderen (Hoch)Kulturen der Antike – die allgemeine, evolutive Entwicklung der Menschheit durchlaufen und deren Stärken und Schwächen in ihren mediterranen Kulturraum mitgebracht! Ich habe diese allgemeine Entwicklung behandelt und wende mich nun der griechischen Entwicklung zu.

Es waren wohl die in Pkt. II. behandelten Vorteile von Lage, Landschaft und Klima, die jene günstigen Umstände geschaffen haben, die zur frühen kulturellen *Sonderentwicklung bei den Griechen* – darunter die zur *Demokratie* – geführt haben. Auch die ‚Golde-

⁴⁶⁴ Für Freud (1921, 89) ist auch die „Massenseele [...] genialer geistiger Schöpfungen fähig“.

⁴⁶⁵ 17. 2. 2017: ‚Im Kollektiv sind wir dümmer‘.

⁴⁶⁶ S. Freud (1921, 92 f) spricht vom ‚Satz‘ möglicher „kollektive[r] Intelligenzhemmung“ und verweist auf weitere Autoren.

⁴⁶⁷ Es fehlt häufig ein einziger die Masse beeinflussender ‚Hypnotiseur‘ (s. Freud, aaO 81); vielmehr werden von unterschiedlichen Rednern, unterschiedliche Meinungen vertreten, über die idF – im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung – abgestimmt werden soll.

⁴⁶⁸ Vgl. die Entscheidung der athenischen Volksversammlung im Jahr 427 v., betreffend das Schicksal der Polis Mytilene auf Lesbos, bei der Kleon als wichtigster Redner auftrat und dabei die massenpsychologisch fatale Rolle eines ‚Hypnotiseurs‘ spielte; dazu Stein-Hölkeskamp 2013, 65 ff. und Flaig 2013a, 316 ff.

⁴⁶⁹ Vgl. dazu den Beitrag zur Spengler-Tagung (2014) von Karl Crailsheim: ‚Schwärme, Staaten und Selbstorganisation als Naturphänomen‘ (in Druck).

ne Regel' und die ‚Mehrheitsentscheidung‘ uam. sind in diesem Kulturraum entstanden.

Von autoritärer Satzung zum demokratisch beschlossenen Gesetz

Der Normwandel unter Drakon, Solon und Kleisthenes war kein schroffer, wengleich in Entstehung und Handhabung signifikanter,⁴⁷⁰ denn der Thesmos, als gesatztes Recht, verdrängte in Athen seit Drakon den Alten (ágraphos) Nomos nur schrittweise und punktuell und beließ der alten Rechtsquelle darüber hinaus – als Väterbrauch/Altes Herkommen – seine Geltung.⁴⁷¹ Mochte der Thesmos seit Solon auch zu Lasten des Alten Nomos rascher wachsen. Und selbst nach dem Entstehen des Neuen Nomos (in Kleisthenenischer Zeit), als – wie bei Solon angelegt – von der Volksversammlung zu beschließendes Gesetz, verschwand der Alte Nomos nicht. Das lehrt noch Platons Hochschätzung dieses Normbereichs, den er ‚Väterbrauch‘/πατρίους νόμους nannte.⁴⁷² Man wird durch Platons Verständnis an Karl Meulis schöne Formulierung der ‚Sitte‘ erinnert, worauf ich in Band I von ‚Graeca‘ hingewiesen habe.⁴⁷³ – Anders als ‚Sitte‘, begnügte sich ‚Recht‘ mit einer Grenzziehung des für die Gemeinschaft Zuträglichen und sanktionierte nur Verstöße gegen seine Normen. Die normative Hintergrundstrahlung des Väterbrauchs – der πατρίους νόμους als ἄγραφα νόμιμα (die dem römischen *mos maiorum* entsprachen) – blieb neben Thesmos und Neuem Nomos wichtig.

Die Bedeutung der Sozialnormen (als Nomologisches Wissen) für die Gegenwart liegt darin, dass wir auf dieses Instrument gesellschaftlichen Steuerungswissens, das der gesellschaftlichen Orientierung dient, immer noch angewiesen sind, da gesellschaftliches Verhalten bis heute nicht vollständig und explizit normiert ist! – Etwa: Was gehört sich, was nicht? Was kann man sagen, was nicht mehr? Wie verhält man sich richtig in bestimmten Situationen? Usw. – Die Bedeutung der Sozialnormen zeigt sich bei Migranten/innen, die unsere kulturelle Wert-Hintergrundstrahlung nicht kennen und sich daher schwertun, nicht-normierte Werte zu beachten!⁴⁷⁴

Zur griechischen ‚Ereignisgeschichte‘

An allgemeinere Überlegungen in den Punkten II. und III. schließe ich nun Beispiele aus der politisch-rechtlichen ‚Ereignisgeschichte‘ Griechenlands an und beschränke mich dabei auf ausgewählte Ereignisse bei Drakon, Solon, Kleisthenes sowie Ephialtes und Perikles. – Schon hier ist zu betonen, dass die historische Entwicklung Griechenlands – nach dem bisher Ausgeführten – in mancher Hinsicht geradezu als Exempel für Edward O. Wilsons und M. Tomasellos evolutionsbiologische Ergebnisse gelten können. Nirgendwo sonst existierte eine vergleichbare historische Situation! Aber auch Braudels Überlegungen werden von der griechischen Geschichte bestätigt.

⁴⁷⁰ Dazu trug bei, dass Drakons und Solons Gesetzgebungen, den Weg von Einzelgesetzen gingen. – Zur Verfassungsentwicklung von der archaischen Zeit (über Kylon, Drakon, Solon, Peisistratos, Hippias, Isagoras, Kleisthenes, Ephialtes, Perikles und dessen Nachfolge sowie die oligarchischen Revolutionen) bis 403 v.: Hansen 1995, 26 ff.

⁴⁷¹ Dadurch blieben gewohnheitsrechtlich geregelte Bereiche – vornehmlich bäuerliche, wie die Hofübergabe – unberührt, was wohl bewußt geschehen ist! – Zum Wandel vom Gewohnheitsrecht (als ungeschriebenem) zu gesatztem Recht und den damit einhergehenden Vor- und Nachteilen: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 13 (S. 95 ff). – Begriffe wie: Alter Nomos, Thesmos, Neuer Nomos, Väterbrauch oder Nomologisches Wissen, Sozialnormen uam. erkläre ich im ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘; zuletzt: Bd. III/1 (S. 327 ff).

⁴⁷² Vgl. ‚Graeca‘, Kapitel X 2: Motto. – Das lehrt für Moderne und Gegenwart: Legistischer Wandel ist mit Bedacht vorzunehmen, um die Adressaten des Wandels nicht zu überfordern!

⁴⁷³ Kapitel I 7 (S. 233 f): Für K. Meuli bedeutete ‚Sitte‘ die „verpflichtende Formel des Vorbildlichen“.

⁴⁷⁴ Zu den ‚Sozialnormen‘ als ‚Nomologisches Wissen‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff).

Die anschließend einbezogene rechtsgeschichtliche Entwicklung Griechenlands soll zeigen, dass die *Rechtsentwicklung* eine *condicio sine qua non* auf dem Weg zur Demokratie war. Die starke rechtliche Orientierung der Hellenen – an Gesetz, Verfassung, geordneten gerichtlichen Verfahren, personalem Schutz, Billigkeit und Gerechtigkeit – führte zu einer fundamentalen rechtlichen Determinierung, die für das künftige Europa bestimmend werden sollte: *(Proto)Rechtsstaatlichkeit!* In dieser normativen Orientierung der Hellenen äußerte sich früh ein starker Wertbezug griechisch-politisch-normativen Denkens, der zu beachten ist.

1. Drakon

Das Zurückdrängen der Blutrache – als rechtlicher Selbsthilfemaßnahme – durch Drakon war für *Athens Staatsentstehung* (und seine gesellschaftliche Entwicklung) von größter Bedeutung.⁴⁷⁵ – Drakon bediente sich dabei des Verfahrensrechts, dessen Rolle als frühes Zivilisierungsprojekt bislang kaum beachtet wurde.⁴⁷⁶

Der Kylonische Frevel

Anlaß für Drakons Gesetz (~ 621/620 v.) betreffend Tötungsdelikte war wohl ein agonaler Adelsstreit, der sogenannte *Kylonische Frevel*.⁴⁷⁷ Kylon war Olympionike, der – von Gleichgesinnten unterstützt – Tyrann von Athen werden wollte. Sein Unternehmen scheiterte, hatte aber für den Bestand der Polis Athen gefährliche *Fehden* zur Folge.⁴⁷⁸ – Dieser Anlaß offenbart ua. die Bedeutung evolutionsbiologischer Thesen und deren Zusammenspiel mit dem historischen Geschehen. Ich erinnere daran, dass das Geltungsstreben Einzelner – in funktionierenden Gemeinschaften – mit Kontrolle und Einschränkung durch die Gruppe zu rechnen hat,⁴⁷⁹ was auch die homerischen Epen belegen. – Als Folge dieser Ereignisse (um Kylon) entstand wohl auch das drakontische Gesetz betreffend Tötungsdelikte, das bedeutende Entwicklungen zur Folge hatte.

Haftungsrechtlicher Zurechnungswandel

Im Zusammenhang damit soll noch ein anderer Aspekt das Entstehen der bereits zu Drakons Zeit in Gang befindlichen *Entwicklung zum Rechtssubjekt* beleuchtet werden: Es geht dabei um die erwähnte Entwicklung zum selbständigen (autonomen) gesellschaftlichen Individuum, was mit *Emergenz der Person* umschrieben wird.⁴⁸⁰ – Das fol-

⁴⁷⁵ Vgl. noch heute § 19 ABGB: „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedient, oder, wer die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.“ – Dazu meine Ausführungen (2007) und die Hinweise zur Staatsentstehung in Anm. 402.

⁴⁷⁶ Dazu mein Beitrag (2015a): ‚Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren‘.

⁴⁷⁷ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 (S. 84 ff): ‚Anlaß für Drakons Tätigwerden?‘.

⁴⁷⁸ Das betont den agonalen Aspekt dieser Auseinandersetzung.

⁴⁷⁹ Dazu oben Pkt. III. 1: ‚F. Braudel, E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität‘ (ab Anm. 229).

⁴⁸⁰ Nach F. Schachermeyr (1971, 14 f) setzte mit der „Schöpferpersönlichkeit Homers“ die „Entdeckung des subjektiv Genialen“ ein und gleich „einer Kettenreaktion“ habe sich idF die „Manifestation des Genialen und Schöpferischen im Laufe der Archaischen Zeit über die meisten Kultursparten“ fortgesetzt. – Die rechtliche Emergenz der Person geht jedoch über die Entdeckung des subjektiv Genialen hinaus und bezieht alle Polisbürger/innen in den ‚Prozeß‘ der rechtlich-politischen Autonomisierung ein; mag auch das ‚Bürgerrecht‘ der Frauen (noch) ein passives geblieben sein. – Die Bedeutung dieser Entwicklung für Mehrheitsentscheidung und Demokratie kann kaum hoch genug veranschlagt werden!

gende Beispiel aus Drakons Schaffen, sollte die durch den Kylonischen Frevel entstandenen Probleme der Polis Athen lösen!

Die Regelung des drakontischen Gesetzes betreffend Tötungsdelikte offenbart rechtlich einen signifikanten haftungsrechtlichen Zurechnungswandel von Familie und Verwandtschaft (Gruppe) – worauf das Racheprinzip ursprünglich aufbaute – zur *Individualität*: die bahnbrechende und terminologisch ausgereifte Unterscheidung von *phónos hekousios/φόνος ἐκούσιος* (= vorsätzliche Tötung/Mord) und *phónos akousios/φόνος ἀκούσιος* (= unvorsätzliche Tötung/Totschlag). Haftungs- und Zurechnungspunkt ist seither – und das gilt bis heute – das *Individuum* (als Rechtsperson) und nicht mehr die Familie (samt Verwandtschaft) als Trägerin des Rachehandelns!

Auch die für diese grundlegende begriffliche Unterscheidung verfahrensrechtlich geschaffene *freie richterliche Beweiswürdigung* durch die Epheten,⁴⁸¹ diente dem Individualisierungsprozeß, und zwar auf Richter-, wie auf Beschuldigtenseite.⁴⁸² – Dazu kommt: Die 51 (!) Epheten fällten eine *Mehrheitsentscheidung*,⁴⁸³ mit der sie Rache (als Selbsthilfemaßnahme bei Annahme eines *φόνος ἀκούσιος*) gestatten oder bei Annahme eines *φόνος ἐκούσιος* untersagen konnten. Die Mehrheitsentscheidung wurde damals bereits gerichtlich gelebt.

Bedeutung des drakontischen Geschehens

Worin liegt die Bedeutung des drakontischen Geschehens für das behandelte Thema? – Demokratie (und zuvor schon die Mehrheitsentscheidung) hätte sich ohne den *gesellschaftlichen* Wandel der *Individualisierung* nicht entwickeln können! Denn beide Phänomene benötigten politisch autonome, handlungsfähige Bürger als Träger der politischen Kommunikation und Kooperation. – Anzumerken ist noch, dass dieser ‚Prozeß‘ langfristig angelegt war und – wie von Schachermeyr vermerkt – in anderen Gesellschaftssektoren (nämlich Politik, Militär, Kunst, Sport, Dichtung usw.) längst vor der rechtlichen Entwicklung begonnen hatte. – Roms Familienstruktur ließ – wie erwähnt – einen derartigen Wandel (Individualisierungsprozeß) aufgrund der dominanten Stellung des pater familias, mit der Konsequenz der rechtlich-politischen Unselbständigkeit der Haussöhne, gar nicht zu.⁴⁸⁴ – Soviel zur Bedeutung des (schon in der Archaik beginnenden) rechtlichen Individualisierungsprozesses für die Entwicklung der Demokratie.⁴⁸⁵

2. Solon

„[...] θεσμούς δ' ὁμοίως πῶι κακῶι τε καὶ ἀγαθῶι εὐθεῖαν εἰς ἕκαστον ἀμύσας δίκην ἔγραψα.“

„Dem Edlen und Gemeinen schrieb ich gleiche Satzung
Gerechter Spruch gilt nun für jeden Streit.“

⁴⁸¹ Dazu im ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘, zuletzt Bd. III/1.

⁴⁸² Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 und Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘. – Ich gehe in Bd. IV von ‚Graeca‘, Kap. VII 8 näher auf diesen bahnbrechenden verfahrensrechtlichen Entwicklungsschritt ein; vgl. aber schon ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘ (in Druckvorbereitung).

⁴⁸³ Die Zahl 51 läßt erkennen, dass man schon damals Mehrheiten sicherstellen und Stimmengleichheit vermeiden wollte. – Zu möglichen derartigen Vorkehrungen auch im Areopag: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 Anm. 462).

⁴⁸⁴ Dazu auch anschließend Pkt. IV. 3 (nach Anm. 610).

⁴⁸⁵ Dazu Pkt. IV. 2: ‚Eunomia und die Werte der Gruppen-Selektion‘ (bei Anm. 540) und IV. 3: ‚ (bei Anm. 611) .

Neben Solon gab es keinen griechischen Staatsmann oder Politiker – auch nicht Kleisthenes und Ephialtes, der im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Entstehen der Demokratie von vergleichbarer Bedeutung war. Das gilt vor allem für die Rechts- und Wertgrundlagen der Polis Athen. Solon war die Rad-Nabe, von der nahezu alle Speichen der Entwicklung in Richtung Demokratie ausgingen.⁴⁸⁷ Er schuf die allgemeinen politischen und rechtlichen Grundlagen, die durch weitere Entwicklungsschritte (von Kleisthenes, Aristoteles, Ephialtes und Perikles) die Volksherrschaft ermöglichen und immer wirkungsvoller werden ließen.

Auf das Entstehen der Demokratie dürfen jedoch keine ‚modernen‘ Maßstäbe angelegt werden. Man muß daher die Genese der athenischen Demokratie nicht erst mit Ephialtes annehmen.⁴⁸⁸ Auch die in der Antike gebräuchliche Unterscheidung zwischen *gemäßigter* und *radikaler Demokratie* ging von einer solchen – prozeßhaften – Annahme aus.⁴⁸⁹

Rechtskenntnis athenischer Bürger – These

Soziales Lernen begann namhaft mit Solon und betraf nunmehr – parallel zueinander – Volksversammlung und Gerichtsbarkeit, also Politik und Rechtswesen (samt Gesetzgebung und kreativer Kautelarjurisprudenz)!⁴⁹⁰ – Die Bürger Athens konnten sich vor Gericht nicht vertreten lassen und mußten ihre Klagen selbst vortragen, wofür es inhaltlich Hilfestellungen gab; Synégoroi, Prosekutoren, Logographen und Rhetoren. Diese Praxis wurde gelebt! Anders als heute war Recht in Athen (im Metroon) für Bürger gut zugänglich! Wie bei E. M. Harris, M. I. Finley (und J. St. Mill) sowie G. M. Calhoun nachzulesen, war das Rechtswissen athenischer Bürger beachtlich.

Die unzutreffende Bezeichnung der athenischen Volksgerichte/*Dikastérien* als *Geschworenengerichte* und die der dort tätigen (Laien)Richter/Dikásten als Geschworene, konnte bis heute nicht korrigiert werden, weil auch Fachleute diese unrichtigen Bezeichnungen gebrauchen. Ein vorbildlicher Korrekturhinweis findet sich bei Finley.⁴⁹¹ – Die Bezeichnungen ‚Geschworenengericht‘ und ‚Geschworene‘ leben davon, dass es (noch) andere Gerichte und Richter gab, die im ‚Normalfall‘ tätig wurden. Gerade daran fehlte es in Athen. Die Gerichtsbarkeit (der Demokratie) bediente sich ausschließlich (!) normaler Bürger (ohne spezielle Ausbildung) als Richter.

⁴⁸⁶ Übersetzung: K. Latte 1946/1968, 91. – Das Fragment ist überliefert durch Aristoteles, AP 12 (4) und läßt erkennen, dass Solon den politischen und Rechtswert ‚Gleichheit‘ (hier im Sinne privatrechtlicher Isonomie gebraucht) bewußt gefördert hat. Er soll diesen Wert schon vor seiner politischen Tätigkeit propagiert haben: Plutarch (Solon 14, 17: Übersetzungen von Kaltwasser/Floerke und K. Ziegler; dazu Hönn 1948, 107) berichtet seinen Ausspruch: „Gleichheit bringt keinen Krieg [oder: ... führt zu keinem Streit] / τὸ ἴσον πόλεμον οὐ ποιεῖ“. – ‚Gleichheit‘ bildete für die Entwicklung des Privatrechts, aber auch den politisch-staatsrechtlichen Bereich (und dies nicht nur in Solons Heimat-Polis) eine notwendige Voraussetzung.

⁴⁸⁷ Ähnlich Bleicken 1995, 30 f; s. dazu Anm. 575.

⁴⁸⁸ Raaflaub (1995, 9) erwähnt zwar Solon als „ersten großen Reformers“ und in einer Fußnote Drakons Blutrecht, aber er erkennt die darin steckenden Vorleistungen für das Entstehen der Demokratie nicht. Das ist die Folge einer ‚rein‘ historischen Betrachtung, die das Recht und seine bedeutenden gesellschaftlichen Vorleistungen ausspart!

⁴⁸⁹ So zuletzt auch P. Rau 2016, VII f; vgl. auch Vorländer 2010, 9: ‚politische Praxis‘.

⁴⁹⁰ Zur ‚legal education‘ der Dikasten in Athen: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III vor 1 (S. 65 ff: uH auf E. M. Harris 2010, 1 ff).

⁴⁹¹ 1980, 82. – Vgl. schon ‚Graeca‘, Bd. I, ‚Einleitung‘ (S. 10) und Kap. I 5 (S. 150 f: Hinweis auf G. M. Calhoun) sowie unten bei Anm. 538: Hinweis auf J. St. Mill.

Und diese Richter entschieden auch nicht – wie in der Moderne – nur Einzelfälle, sondern mehrere und kamen überdies (durch die Praxis der Auslosung) häufig mehrfach zum Einsatz! Dazu kommt, dass durch die kompetenzmäßige Aufspaltung der Volksgerichtshöfe relativ enge Zuständigkeitsbereiche geschaffen worden waren, die es den Dikasten (als Laien) erleichterten, ihre rechtliche Tätigkeit durchaus professionell (Entlohnung!) auszuüben.⁴⁹²

Meine *These* lautet: Solon schuf wesentliche rechtliche und politische Voraussetzungen für das Entstehen der Demokratie; und zwar personell, rechtlich, institutionell, vor allem aber wertmäßig und durch seine Verfahrensordnung: ua. Ephesis und Popularklage.⁴⁹³ Das war aber noch keine Demokratie, wenngleich wichtige Schritte in diese Richtung. – Einen Schritt weiter ging die Entwicklung mit Kleisthenes und dessen Demen- und Phyleneinteilung samt Anpassung des Rates an die neue Ordnung (Aufstockung von 400 auf 500 Mitglieder). Zu weiteren Ergänzungen kam es durch Ephialtes und Perikles.

Dies zeigt: Die Entstehung der attischen Demokratie war ein langgezogener Prozeß der mit Solon beginnt, mit Kleisthenes an Praktikabilität gewinnt⁴⁹⁴ und mit Ephialtes und Perikles endet. Je nachdem auf welche Elemente man größeres Gewicht legt, läßt sich das Entstehen der Demokratie unterschiedlich beantworten! Elemente der Beurteilung bilden – wie erwähnt – die Stellung des Bürgers und seiner Rechte, die der Polis zugrunde gelegte Wertordnung, ihre Institutionen und Zuständigkeiten (samt neuer Verfahrensordnung), die Checks und Balances usw. Und man kann unterschiedlicher Meinung darüber sein, ob alle diese oder nur die wichtigsten Fragen Athens Verfassung (Athenaíon Politeía) begründeten.

Mit Ephialtes und Perikles kann an der Existenz der Demokratie nicht mehr gezweifelt werden. Ein Berücksichtigen des griechischen Selbstverständnisses legt jedoch nahe, die ‚gemäßigte‘ Demokratie mit Kleisthenes beginnen zu lassen. Auf damit zusammenhängende Fragen weisen Raaflaub (1995) und Finley (1980) hin.

Um die Frage des Entstehens von Demokratie im frühen Griechenland sachgerecht zu beantworten, muß man vor allem eine Zielsetzung gewichten: die *Umsetzung des Volkswillens in Politik*, wobei Politik hier in einem weiten Sinne verstanden werden muß, was auch – wie bei Solon – gesetzgeberische Tätigkeiten einschließt. Stellt man auf dieses Kriterium ab, beginnt die Demokratie mit Solon, der vom gesamten Volk zur Gesetzgebung beauftragt worden war! Für Solon spricht aber noch mehr als das, nämlich die Verknüpfung seines politisch-rechtlichen Werkes mit einem – modern ausgedrückt – liberalen Grundwertekonglomerat, was bis heute für den ‚Westen‘ bestimmend geblieben ist.⁴⁹⁵ Diese Entwicklung war möglich, weil Solon die Emergenz der (Rechts)Person (samt deren Rechtsschutz) vorangetrieben hatte. Diese Grundwertebasis der Demokratie muß immer wieder neu belebt und weiterentwickelt werden, weshalb die Geschlechterfrage heute so wichtig ist. Dasselbe gilt für die verschiedenen Bedrohungen der Freiheit, heute auch durch die sogenannten Sozialen Medien!⁴⁹⁶ Und auch das dritte Element (von Solons Werte-Triade), die ‚politische Teilhabe‘, ist ernst zu nehmen; zum Beispiel durch einen Abbau der Expertendemokratie und eine stärkere Orientierung an Mitbestimmung/Partizipation. – Die Entscheidung über das Entstehen der Demokratie verlangt mE nicht, dass bereits alle oder doch die

⁴⁹² Es ist demnach an der Zeit, begrifflich größere Sorgfalt an den Tag zu legen und damit aufzuhören, ein modernes Begriffsinventar über das antike Verständnis zu stützen, weil das zu einer Verkennung historischer Entwicklungen und Abläufe führt! Philipp Ruch (2017) moniert zu recht – gleich am Beginn seiner interessanten Studie – eine solche Vorgangsweise!

⁴⁹³ Diese Verfahrensinstrumente schufen erste Kontrollmöglichkeiten!

⁴⁹⁴ Dazu eingehend Raaflaub (1995).

⁴⁹⁵ Auf Solons Werte-Trias gehe ich noch ein.

⁴⁹⁶ Gefährdet erscheint das einst bei uns gesellschaftlich und menschlich in hohem Ansehen stehende Gut der Freiheit kaum dadurch, dass es uns von einem äußeren Feind geraubt wird, sondern eher dadurch, dass wir damit individuell und kollektiv nichts mehr anzufangen wissen; Politikverdrossenheit, politische Infantilisierung, Apathie.

meisten checks and balances vorhanden gewesen sein müssen, die später die Entwicklung zur Demokratie ergänzt haben.

„Eunomia“ und (Proto)Rechtsstaatlichkeit: Weichenstellung zur Volksherrschaft

Über Solons Gesetzgebung stand der *Eunomiedanke* als politisch-rechtliches Gemeinschafts- und Gerechtigkeitskonzept für den Aufbau der Polisordnung, das wohl auch sinnstiftend wirken sollte. Damit war ein Maß gefunden, an dem sich die gesellschaftliche Entwicklung und Ordnung orientieren und messen konnte, zumal damit begrifflich auch ein Gegensatz zu *„Dys-nomia“* geschaffen worden war!⁴⁹⁷ – *Eunomia* betonte die *Herrschaft des Rechts*, das nun für alle gleichermaßen gelten sollte (!);⁴⁹⁸ aber auch die dadurch erwünschte *Gleichheit vor dem Nomos*, womit nicht nur das gesetzte Recht gemeint war, sondern der Gesamtbereich des Normativen! Und *„Eunomia“* umfaßte nicht nur die geltende Ordnung (~ *de lege lata*), sondern gab auch (~ *de lege ferenda*) die künftige Entwicklungsrichtung vor; politisch-legistische Orientierung! – Offen blieb mit dem Begriff *„Eunomia“* aber noch die *Art der Herrschaft*, also *wer* mittels *Eu-nomia* herrschen sollte. Solon selbst hatte jedoch klargestellt, dass dies keine *Tyrannis* sein sollte.⁴⁹⁹

Den Auftrag zu seiner Tätigkeit als Gesetzgeber und *Aisymnet* hatte Solon vom gesamten Volk erhalten (!), nicht nur von einer Bevölkerungsgruppe! Darin und in der Annahme dieses Auftrags liegen Hinweise auf die Entwicklung zur *Volksherrschaft*. – Die Wahl Solons zum *Thesmotheten* und *Aisymneten* stellte danach bereits den Übergang zu *Volksherrschaft* und *Mehrheitsentscheidung* (in den zentralen Institutionen) dar! Mögen auch (mit Solons Gesetzgebung) – wohl bewußt (!) – noch nicht alle aristokratischen Elemente beseitigt worden sein!⁵⁰⁰

Solon schuf seine Gesetzgebung – dem erhaltenen Auftrag gemäß – für das gesamte Volk und handelte als dessen *Beauftragter*. Nach Erfüllung des von ihm vorgesehenen Lernprozesses, sollte das Volk *„herrschen“*. – Neben dieser *Weichenstellung in Richtung Volksherrschaft*, wofür Solons *Institutionalisierungen* (*Ekklesia*, *Heliaia*, *Boule*) und verfahrensrechtliche Einrichtungen (wie *Ephesis* und *Popularklage*) sprechen, wirkte Solons *„Eunomia“* in Richtung *(Proto)Rechtsstaatlichkeit*: Mit dem *Eunomia*-Konzept wurde nämlich die Aufgabe des Rechts als *Mittel der Machtkontrolle* erkannt und nicht nur – wie schon damals gehandhabt – als Mittel des Erlangens und Erhaltens von Macht! Ein Verständnis, das bis heute seine Bedeutung behalten hat.⁵⁰¹

Solons Gesetze – es waren nicht wenige,⁵⁰² sollten das Leben in der Polis (nach den von ihm geschaffenen Grundwerten) bestimmen. Seine Werte-Trias (allgemeine Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz und weitgehende politische Teilhabe), auf die ich noch zu

⁴⁹⁷ Zu möglichen Parallelen zur ägyptischen *Ma'at*: *„Graeca“*, Bd. II/2, Kap. II 17.

⁴⁹⁸ Vgl. das diesem Pkt. IV. 2 vorangestellte Motto.

⁴⁹⁹ Flaig 2013, XVIII. – Nach Flaig machte das Polis-Konzept die *„Monarchie bereits entbehrlich“*. – Zur Bedeutung der *Tyrannis* für das Entstehen der Demokratie und der kleisthenischen Reformen verweise ich auf den Beginn von Pkt. IV. 3: *„Kleisthenes“*, wozu noch die Förderung staatlicher Zentralmacht kam; s. *„Graeca“*, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 210 ff); *„Aktualität solonischen Denkens“* und *„Solon und Peisistratos“*.

⁵⁰⁰ Das betraf insbesondere den Zugang zu den höchsten Ämtern! – Dies hätte wohl die Akzeptanz aristokratischer Gruppen überfordert!

⁵⁰¹ Das folgende Aischylos-Zitat läßt dieses Verständnis erkennen! Es stammt aus einem verlorenen Stück (F 381): *„Wenn Macht und Recht in einem Joche gehn, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses“*; dazu *„Graeca“*, Bd. I, S. V: *Motto und Legende*. – Diese Aischylosverse wollen aber auch sagen, dass Recht allein, ohne Unterstützung durch staatliche Macht, nichts vermag!

⁵⁰² Ruschenbusch (1966/1983) und (2010/2014).

sprechen komme,⁵⁰³ läßt erkennen, dass das Leben in der Polis an politisch-rechtliche Werte gebunden sein sollte und nicht nur als formales politisches Prozedere gedacht war.⁵⁰⁴

Der ‚Eunomia‘-Begriff weist in Richtung (Proto)Rechtsstaatlichkeit und zeigt, dass die damit bezeichnete Herrschaft auch das ‚Wie‘ der Herrschaft anvisierte: Nämlich eine *Herrschaft durch Recht*, das künftig vom Volk (selbst) geschaffen werden sollte! Das ließ bereits erkennen, ‚Wer‘ herrschen sollte: das ganze Volk! – Das war (zeitlich) insofern realistisch gedacht, weil der Demos zu Solons Zeit allein noch nicht in der Lage gewesen wäre, zu herrschen. Gedacht hat Solon wohl an eine gemeinsame Herrschaft aller Gruppen, durch das für alle gleichermaßen geltende Recht! – Und darin lag nicht nur *ein*, sondern *der* richtungsweisende Ansatz zur Demokratie. Mag dafür auch noch manches – über die Bezeichnung (dieser Art von Herrschaft) hinaus – gefehlt haben.

Für unzutreffend halte ich es, Solons Rechts- und Eunomia-Verständnis bereits als ein völlig säkularisiertes Konzept zu verstehen. Vielmehr ist ‚Eunomia‘ als Teil der von Hesiod geschaffenen Gerechtigkeitsvorstellungen zu verstehen, in das ‚Eunomia‘ (neben ‚Dike‘ und ‚Eirene‘ und den Eltern ‚Zeus‘ und ‚Themis‘) eingebettet war. – Aber Solons Rechts- und Gerechtigkeitsdenken war seit Hesiod und Homer einen deutlichen Schritt in Richtung Säkularisierung vorangekommen.⁵⁰⁵ – Den Begriff ‚Eunomia‘ kannten schon Homer und vor allem Hesiod, auf den dieses gesellschaftlich-religiöse Wert- und Beziehungsgefüge zurückgeht.⁵⁰⁶ – A. Verdross hat darauf hingewiesen, dass Göttergestalten – wie Themis oder Dike – nicht eine „Personifikation des Rechtsbegriffs oder der Rechtsidee“ waren, sondern umgekehrt „Rechtsbegriff und Rechtsidee [...] spätere von Themis und Dike“ (also der Personalisierung) abgeleitet waren.⁵⁰⁷

Als institutionelle Instrumente der politischen Umsetzung von Solons ‚Eunomia-Vorstellungen‘ dienten: - *Ekklesia/Volksversammlung*,⁵⁰⁸ - *Heliaia/Volksgericht*,⁵⁰⁹ - *Boulé/Rat* (der 400),⁵¹⁰ - *Éphesis* und *Popularklage*⁵¹¹ und einige weitere von ihm getroffene gesetzliche Regelungen auf unterschiedlichen Rechtsgebieten: wie dem Erb- und Familienrecht, dem Verfahrens- und Strafrecht sowie neuen Maß-, Gewichts- und Wirtschaftsregeln.⁵¹² – Alle diese Normen kannten keine standesmäßigen Unterschiede mehr, was ein wichtiger Entwicklungsschritt war!⁵¹³

In diesen historischen Rahmen kann das Entstehen der (*Ionischen*) *Natur-Philosophie* und die damit einsetzende (*Früh*)*Aufklärung*, und im Anschluß daran die *Attische Tragödie* und die *klassische Philosophie* eingespannt werden.⁵¹⁴ – Als Konsequenz der von

⁵⁰³ Dazu unten bei Anm. 523.

⁵⁰⁴ Darin unterscheiden sich Solon und Kleisthenes, dessen Beitrag vornehmlich letzteres betraf! – Zu Kleisthenes anschließend Pkt. IV. 3.

⁵⁰⁵ Ursprünglich leiteten die Griechen ihr Recht von den Göttern ab, was seine Aufhebung und Abänderung lange erschwerte; dazu etwa ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 335 ff).

⁵⁰⁶ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 7 (S. 297 ff). – Dabei ist es von geringer Bedeutung, ob Solon einzelne Anleihen für seine Gesetzgebung aus Ägypten übernommen hat oder nicht; dazu in Bd. II/2, Kap. II 17 von ‚Graeca‘.

⁵⁰⁷ 1963, 207 ff. – Vgl. schon: W. Jaeger 1947/1960, 327 Fn 3 und K. Reinhard 1960, 13.

⁵⁰⁸ Dazu Hansen 1995, 128 ff.

⁵⁰⁹ Literatur bei Raaflaub (1995).

⁵¹⁰ Die vornehmliche Aufgabe des Rates bestand in der Vorberatung der Tagesordnung der Volksversammlung (sogenannte Proboúleusis); s. Plutarch, Solon 19 (1 f). – Die Schaffung des Rates der 400 war für Hansen (1995, 30) „die wichtigste von Solons Verfassungsreformen, gemäß der Überlieferung“; Aristoteles, AP 8 (4). Jede der vier Phylen stellte 100 Mitglieder.

⁵¹¹ Dazu unten bei Anm. 546 und 547.

⁵¹² Auf einzelne dieser Normen(komplexe) gehe ich noch ein.

⁵¹³ Im Sinne M. Foucaults, der begrifflich Ch. Darwin folgt, handelte es sich bei Solons Maßnahmen zur Stärkung der Polisbürger, um ‚historische Serien‘, mag dieser Begriff für den Bereich der Gesellschaft auch unglücklich gewählt sein. – Es handelte sich um evolutionäre Reihen, also aufeinander folgende und aufbauende Entwicklungsschritte, die ein gemeinsames Ziel verfolgten; dazu Sarasin 2009, 151 ff und 171.

⁵¹⁴ Hinsichtlich der Tragödie erinnere ich an Ch. Meier (1988, 10), der meinte: „Vielleicht haben wir bisher nur nicht gewußt, wie nötig die attische Demokratie die Tragödie hatte?“

Solon eingeleiteten und rechtlich wie politisch an *Freiheit* (Eleuthería),⁵¹⁵ *Gleichheit* (Isótes, Isonomía)⁵¹⁶ und *politischer Teilhabe* orientierten Entwicklung, sollte sich das schrittweise Entstehen der Demokratie ergeben.⁵¹⁷

Solon ging noch von einer *Vermögensklasseneinteilung* der Bürger in vier Schätzungsclassen aus,⁵¹⁸ die er vorgefunden hatte, erweiterte diese aber dadurch, dass er nicht nur den landwirtschaftlichen Ertrag, sondern auch den Viehbestand und Geldeinkünfte berücksichtigte; dies im Verhältnis von 1 Scheffel = 1 Schaf = 1 Drachme: 500-Scheffler/Pentakosiomedimnoi, 300-Scheffler/Hippeis, 200-Scheffler/Zeugiten und Theten/Besitzlose. Diese Einteilung beinhaltete aber keine unveränderlichen Statuszuschreibungen mehr, sondern war bereits ‚durchlässig‘, womit – um eine Formulierung von J. Habermas zu verwenden⁵¹⁹ – eine „Universalierung der staatsbürgerlichen Gleichheitsrechte“ angelegt, wenn auch noch nicht vollständig durchgeführt war.

Dies legt es nahe, als Auslöser und condicio sine qua non für das Entstehen der Griechischen (Hoch)Kultur – und vor allem der weiteren politischen Entwicklung Athens – Solons Weichenstellungen anzusehen, die auf einen Ausgleich zwischen Einzelnen/ Bürgern und Polis/Gemeinschaft abzielten. Dafür mußten die Wertvorstellungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen harmonisiert werden,⁵²⁰ was Solons Gesetzgebung bewirken sollte! – Politik, Recht, Wirtschaft, Künste und Philosophie dienten idF diesem Ausgleich und waren bestrebt die unterschiedlichen Interessen durch das von Solon vorgegebene Denken der ‚Mitte‘ – nach seinem Leitspruch: μηδὲν ἄγαν – zu gestalten. Das ist nicht überall auf Anhieb gelungen, was bei einem derart umfassenden gesellschaftlichen Wandel auch nicht überrascht!

Die von Solon ausgehende politische und rechtliche Erneuerung wirkte mittel- bis langfristig, leitete aber das ‚griechische Wunder‘ – wenn auch verzögert und da und dort verwässert – politisch und rechtlich ein und bestimmte mit dem Thema ‚*Einzelner und Gemeinschaft/Polis*‘ inhaltlich auch noch das ‚Werden‘ Europas.

‚*Eunomia*‘ als Vision – Demokratie als vergängliches Geschöpf

Solons ‚*Eunomia*‘ – die ‚gute Ordnung‘ – hatte etwas von einer *Vision*, die nicht allein den Menschen Attikas Selbstbewußtsein vermitteln konnte und ihnen eine sinnstiftende Aufgabe für die Zukunft zuwies. – Es war die Vorstellung einer Poliswelt der gegenseitigen Rücksichtnahme und Verantwortung, der Kommunikation, Kooperation und Solidarität, aber auch eine Welt der Hingabe an die neue politische Gemeinschaftsidee der ‚*Eunomia*‘, die allen Polis-Mitgliedern Schutz, Frieden und Wohlstand bringen sollte. Die *Tragiker*, allen voran Aischylos und dann die *klassischen Philosophen*, haben das verstanden, mögen sie selbst auch keine ‚radikalen‘ oder auch nur begeisterte Demokraten gewesen sein.⁵²¹

Politisch wirkte diese Vision bis Ephialtes und *Perikles*, unter dessen Amtszeit jedoch bereits ein politisch-demokratischer Werteverfall einsetzte. Vorstellungen der eigenen

⁵¹⁵ Zum unterschiedlichen Verständnis von Freiheit bei den Griechen: Hansen 1995, 75 ff.

⁵¹⁶ Mit vielen – vom Grundwert ‚politischer Gleichheit‘ abgeleiteten – Teilwerten, wie: Isegoria/Parrhesia, Iso-gonia, Isokratia, Isomoiria uam.

⁵¹⁷ Zum griechischen Demokratiebegriff, der erst in der Mitte des 5. Jhs. v. entstanden ist: Ch. Meier 1970, 44 f. – Der Demokratiebegriff wurde im Laufe der Zeit erweitert und bspw. personell auf Frauen und Fremde erstreckt; inhaltlich wurde er über den politischen Bereich ieS hinaus auf Bereiche von Wirtschaft (zB. Arbeitsverfassung) und Soziales ausgedehnt.

⁵¹⁸ Vgl. Hansen 1995, 42 ff.

⁵¹⁹ 1962/1990, 25.

⁵²⁰ Vgl. den Hinweis in und bei Anm. 522 und nach Anm. 548.

⁵²¹ Vgl. unten Anm. 641: Aischylos warnt vor einer Einschränkung des Bürgerrechts (bei Heirat).

Größe und Macht drängten die ursprünglichen Werte zurück. Das Versagen Athens in der Führung des Delisch-Attischen Seebundes schädigte Solons Grundkonzept der ‚Eunomia‘ und damit die junge Demokratie schwer. Mit dem Tod von Perikles fiel dann auch jene Schranke, die in der schwierigen Kriegssituation Halt gegeben hatte. – Solons Vision hatte eineinhalb Jahrhunderte politisch getragen, ehe sie zu verblässen begann. Der tiefe Fall Athens trug dazu bei.

Das lehrt, dass die Demokratie ein vergängliches Geschöpf ist, das politische Umsicht und Obsorge der sie lebenden Gemeinschaften und Menschen braucht. – Aus heutiger Sicht ist zu bedenken, dass Demokratie in der Menschheitsgeschichte nur kurze Zeit existierte und eine noch viel kürzere Zeit ‚blühte‘!

‚Eunomia‘ und die Werte der Gruppen-Selektion

Entwicklungsgeschichtlich ist der Eunomia-Gedanke auch deshalb wertvoll, weil er in nuce den *Rechtsstaatsgedanken* enthielt. – *Evolutionsbiologisch* ausgedrückt: Solons ‚Eunomia‘-Konzept förderte ein Besinnen auf die Werte der Gruppen-Selektion, die Individual- und Gemeinschaftswerte zusammenführte und aufeinander abstimmte. Das waren grundsätzlich: Kommunikation, Kooperation und Solidarität! Die von Solon seiner Gesetzgebung zugrundegelegten *bäuerlichen Werte* dienten dabei als *Vorbild*.⁵²² – Solons normatives Zusammenführen von Individual- und Gemeinschaftswerten verwirklichte eine unverzichtbare Voraussetzung für das Entstehen von Demokratie! Sein Eintreten für *Gleichheit* – ein Wert, den er schon vor seinem Archontat vertreten haben soll – war zusammen mit der ‚Trias‘ *politisch-rechtlicher Grundwerte* ein Angelpunkt der Entwicklung zur Demokratie, wenn auch noch nicht die Demokratie!⁵²³ – Solons Werte-Trias umfaßte.⁵²⁴

- Unverlierbare *Freiheit*; eine bereits
- weitreichende *Gleichheit* (vor dem Gesetz)⁵²⁵ und die ebenfalls bereits
- weitgehende *politische Teilhabe* am Staatsgeschehen (in Ekklesia, Heliaia und Boulé).⁵²⁶

Volksversammlung und Staatsdienst in der Demokratie

Athens *direkte Demokratie* äußerte sich darin, dass die *Volksversammlung/Ekklesia* – zu der jeder Bürger ab dem 18. (nach 338 v.: ab dem 20.) Lebensjahr Zugang hatte und stimmberechtigt war – über alle wichtigen Fragen der Polis entschied:⁵²⁷ Das betraf Entscheidungen über *Krieg und Frieden, Vertragsschlüsse* der Polis, seit Kleisthenes auch *Gesetzesbeschlüsse*,⁵²⁸ alle *Finanzfragen* des Stadtstaates sowie *öffentliche Bau-*

⁵²² Das betont W. Schmitz: 2004; s. ‚Graeca‘, Bd. II/1 und II/2 und vgl. noch Aristoteles, Politik 13 19a19-38!

⁵²³ M. Stahl (1997) läßt bereits mit Solon die Demokratie beginnen.

⁵²⁴ Die Werte von Solons Triade können als frühe freiheitlich-liberale Grundordnung der Polis verstanden werden, deren Werte künftig – bis heute! – wirken.

⁵²⁵ Ich beschränke mich hier auf den Hinweis, dass der Gedanke der ‚Gleichheit‘ für das Entstehen der Demokratie entscheidend war!

⁵²⁶ Aufgabe des Rates war es, Volksversammlungen vorzubereiten, was in der Form eines vorläufigen Dekrets geschah; sogenanntes Probouleuma (Hansen 1995, 142 ff). – Im Konzept der Boulé steckte bereits der Gedanke politischer Repräsentation.

⁵²⁷ Vgl. Finley 1980, 22 ff und Hansen 1995, 128 ff. – Zu den Arten der Abstimmung – in der Volksversammlung durch Handaufheben/Cheirotonia, im Volksgericht durch Stimmsteine/Psephophoria – Hansen 1995, 152 f.

⁵²⁸ In Athen kannte man drei Begriffe für das, was wir heute als ‚Gesetz‘ bezeichnen: Thesmós, Nómos und Pséphisma; dazu Hansen 1995, 167 ff und das ‚Glossar‘ von ‚Graeca‘.

führungen uam.⁵²⁹ An dieser Versammlung, die unter freiem Himmel (auf dem Pnyx-Hügel, südwestlich der Agora)⁵³⁰ jährlich etwa 30-40 Mal stattfand,⁵³¹ nahmen Tausende Bürger teil.⁵³² Es bestand Redefreiheit/*Isegoría* (auch *Parrhesía* genannt).⁵³³ Entschieden wurde mit *einfacher Mehrheit* der anwesenden Bürger. – Da weder ein eigener *Staatsdienst*, noch *eine* Bürokratie existierte, wurden die Staatsgeschäfte von vielen auf ein Jahr gewählten Bürgern (als Beamte) erledigt, unterstützt vom *Rat/der Boulé* (die seit Kleisthenes aus 500 Bouleuten bestand), die ebenfalls auf ein Jahr durch Los bestimmt wurden.⁵³⁴ – Die Gerichtsbarkeit Athens (durch Dikastérien) wurde – wie die Regierungstätigkeit – von einfachen Bürgern und keinen Berufsrichtern geführt.⁵³⁵ Durch die kompetenzmäßige Gliederung der Dikastérien, die Einfachheit der Gesetze und die Zugänglichkeit des Rechts waren Bürger durchaus in der Lage, sich das dafür nötige Wissen anzueignen.⁵³⁶ – Der Aspekt der Volksgerichtsbarkeit, der die Praxis der Mehrheitsentscheidung förderte, wird bis heute wenig beachtet!⁵³⁷

Es fehlt häufig daran, den gewiß in mancher Hinsicht noch unvollkommenen Versuch Athens, Staatsform, Volkssouveränität und Demokratie mit seinem Recht und der Gerichtsbarkeit in Einklang zu bringen, angemessen zu würdigen. Heute fehlt es am Bemühen, demokratische Elemente in die Gerichtsbarkeit einzubringen. Vgl. dazu meinen Vorschlag, oben Pkt. III. 9: ‚Gesetz, Richtertum und Demokratie – Chance für Europa?‘ und in Bezug auf Rom: ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 5: ‚Andersheit der griechischen Rechtskultur?‘ (S. 152).

Politische Teilhabe und staatsbürgerliche Erziehung

Finley verweist für den *Zusammenhang von ‚politischer Teilhabe‘ und ‚(staats)bürgerlicher Erziehung‘* (Bildung) auf die lesenswerten Ausführungen in John Stuart Mills ‚Considerations on Representativ Government‘:

„Man bedenkt zu selten, dass das gewöhnliche Leben der meisten Menschen kaum geeignet ist, die Grenzen ihrer Vorstellungs- und Empfindungskraft auszudehnen. [...] in den wenigsten Fällen ergeben sich irgendwelche Gelegenheiten zum Umgang mit Persönlichkeiten, deren Bildung die eigene erheblich überträfe. Indem man dem einzelnen aber etwas für die Öffentlichkeit zu tun gibt, wird für all diese Mängel bis zu einem gewissen Grade Abhilfe geschaffen. Wenn die Verhältnisse es gestatten, dass die ihm zugewiesenen öffentlichen Pflichten umfangreich sind, wird er zu einem gebildeten Menschen.“⁵³⁸

Daran schließen Äußerungen Mills, die zeigen, wie unzutreffend und uneinfühlsam gräzistische und historische Äußerungen sind, die athenischen Bürgern in Volksversammlung, Dikastérien und Rat namhafte Fähigkeiten und Rechtskenntnisse absprechen:

⁵²⁹ Zum Wandel der Befugnisse/Kompetenzen der Volksversammlung: Hansen 1995, 156 ff.

⁵³⁰ Nach Hansen (1995, 4 f) war dies seit Kleisthenes, vielleicht auch erst nach 460 v. (Reformen des Ephialtes) der Versammlungsort der Athener (zuvor waren es Agora oder Lykeion); mehr bei Hansen, aaO 131 f. – Um 400 v. wurde die Anlage erweitert und erneuert.

⁵³¹ Hansen 1995, 137 f und Finley, aaO.

⁵³² Das Titelbild zeigt diesen Versammlungsort.

⁵³³ *Redefreiheit* bedeutete *Meinungsfreiheit* und dieser Wert der Demokratie verlangte nach Offenheit gegenüber Kritik. Er hat bis heute seine Bedeutung bewahrt, mag er auch mit dem Verschwinden der Demokratie in der Antike immer wieder bekämpft worden sein. – Die digitale Gesellschaft der Gegenwart hat (mit den sogenannten sozialen Medien) noch nicht den richtigen Umgang mit diesem hohen Gut gefunden.

⁵³⁴ Auf die seit Perikles entrichteten Amts- und Sitzungsentschädigungen/Diäten gehe ich noch kurz ein; s. Pkt. IV. 4 (bei Anm. 633).

⁵³⁵ Dazu Finley 1980, 82 ff und ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 2a und zB Bd. II/1, Kap. II 6 (S. 280 ff): ‚Zuständigkeit der alten attischen Blutgerichtshöfe‘.

⁵³⁶ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III vor 1 (S. 65 ff: E. M. Harris) und Finley 1980, 82 ff.

⁵³⁷ Sie stand offenbar von Anfang an in Einklang mit der Mehrheitsentscheidung.

⁵³⁸ 1980, 35 f: Nachweise bei Finley. – Dieser Zusammenhang wird heute wenig beachtet!

„Trotz der Mängel im Gesellschaftssystem und in den sittlichen Normen der griechischen Antike war das intellektuelle Niveau des durchschnittlichen Athener Bürgers durch die Praxis in Gericht und Volksversammlung dem in jedem anderen Gemeinwesen des Altertums wie der Neuzeit weit überlegen. [...] Er [der athenische Bürger] ist aufgerufen, in Ausübung dieser Pflichten die Interessen anderer gegeneinander abzuwägen; im Falle widerstreitender Ansprüche muß er sich von anderen Gesichtspunkten als denen seiner persönlichen Neigungen leiten lassen und ständig Prinzipien und Grundsätze anwenden, die sich aus der Idee des Gemeinwohls herleiten. In der Regel findet er sich in seiner Arbeit Menschen zugesellt, die mit diesen Ideen und dieser Art des Wirkens vertrauter sind als er und die bemüht sein werden, seinen Verstand durch Einsicht und sein Gefühl durch neue Anregungen stärker an das Gemeinwohl zu binden.“

Wir sind danach in modernen Demokratien (und der EU) gut beraten, staatliche Aufgaben nicht nur Experten zu überantworten, zumal dadurch ein weiteres Problem in modernen Demokratien, wenn schon nicht gelöst, so doch verringert werden kann: Die allseits feststellbare und beklagte Politikverdrossenheit, Teilnahms- und Interesselosigkeit sowie die häufig feststellbare Unkenntnis in politischen Fragen. Partizipation – auf allen politischen Ebenen – ist heute ebenso wichtig, wie am Beginn der Demokratie! – Finley fordert daher, dass „neue Formen einer Teilnahme des Volkes an den politischen Geschäften erfunden werden müssen“!⁵³⁹

Stärkung der Stellung der Polisbürger

Die *Stellung der Polisbürger* wurde durch Solons Reformen gestärkt, wurden die Bürger dadurch doch zu politisch handlungsfähigen (Rechts)Subjekten der Polis. Diese für das Entstehen der Demokratie grundlegende Entwicklung wird bildhaft mit ‚*Emergenz der Person*‘ beschrieben.⁵⁴⁰ – Dazu Beispiele:

- Im *Erbrecht* schuf Solon eine erweiterte – rechtlich wie politisch bedeutende – Verfügungsmöglichkeit über das eigene Vermögen (des Hausvaters), wenn auch noch nicht mittels Testaments, sondern durch vertragliche Adoption (zu Lebzeiten):⁵⁴¹ Diese Maßnahme unterstützte die – nur als langgezogener historischer ‚Prozeß‘ verständliche – Herauslösung des Einzelnen aus der gesellschaftlich-politisch-rechtlichen Umklammerung durch Familie, Verwandtschaft und Gentilverband (!) und ermöglichte damit das Entstehen eines autonomen (Rechts-)Subjekts. – Dabei handelte es sich um einen – weit über die Rechtsentwicklung hinausreichenden – fundamentalen politisch-gesellschaftlichen Vorgang!⁵⁴² Das zu vollbringende Kunststück bestand darin, diesen Prozeß (bürgerlicher Autonomisierung) zu fördern, ohne dadurch die Primärverbände (Familie und Verwandtschaft) zu zerstören! Poli-

⁵³⁹ 1980, 41.

⁵⁴⁰ Vgl. meine ‚Einleitung‘ zur 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ (2015b): ‚Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten‘ (in Druckvorbereitung). <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

⁵⁴¹ Zu diesen Fragen E. F. Bruck 1909b, 26. – Zur *Stärkung des Individuums im Bereich des Erbrechts*: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 499) und ebendort Bd. II/1, Kap. II 10, S. 521 ff: Mag auch Solon mit seiner Gesetzgebung noch nicht das Testament – als einseitige, letztwillige rechtsgeschäftliche Verfügung – geschaffen haben, so lag in seiner Anordnung dennoch ein privatrechtsgeschichtlich bedeutender Schritt in die Richtung eines autonomen Rechtssubjekts und Zurückdrängens der „Macht der Blutsverbände, auf denen die Herrschaft des Adels ruhte“. – Dieser legistische Schritt Solons bedeutete eine wichtige Voraussetzung für das spätere Entstehen des Testaments. Die von ihm geschaffene Möglichkeit, einen Adoptivsohn außerhalb der eigenen Verwandtschaft zu wählen, war politisch brisanter und bedeutsamer als der spätere rechtliche Schritt, aus dem Adoptionsvertrag heraus, die einseitige letztwillige Verfügung (Testament) zu entwickeln.

⁵⁴² Es ist erwähnenswert, dass in Sparta und anderen griechischen Staaten mit aristokratischer Verfassung keine derartigen Verfügungsfreiheiten bestanden; vgl. Bd. II/1, S. 522 f.

tisch wurde das möglich, weil die sich in Richtung Demokratie bewegende Polis, politisch und rechtlich handlungsfähige Bürger brauchte!⁵⁴³

- Die *Mordklage* (*δίκη φόνου*) wurde im Rahmen der Verfeinerung der Verschuldenshaftung (durch Solon) zur Privatklage gemacht, die nun jeder Bürger vor dem Areopag erheben konnte.⁵⁴⁴
- Die *Sicherung des Elternunterhalts* (in Alter und Not) durch die Kinder wurde geschickt an deren *Ausbildungspflicht* gekoppelt.⁵⁴⁵
- Solon soll nach Aristoteles (AP 9, 1) und Plutarch (Solon 18, 3 f) die *Éphesis* – das ist die Appellation oder Überweisung – an die Heliáia eingeführt haben, wenn jemand mit der Entscheidung des zuständigen Magistrats nicht einverstanden war. – Darin lag ein wichtiger Schritt in Richtung Kontrolle der Beamenschaft durch die Anfänge eines Instanzenzugs; später vertreten von Hippodamos und Platon!⁵⁴⁶
- Zur Einführung und Bedeutung der entwicklungsgeschichtlich bedeutenden *Popularklage* verweise ich auf Band II/1 von ‚Graeca‘.⁵⁴⁷
- Solon schuf auch die Möglichkeit, *Handelsgesellschaften* zu gründen, was – neben der Polisentwicklung – der Beginn der europäischen juristischen Person und Vereinsautonomie war und die *ökonomische Entfaltung* der Bürger förderte.⁵⁴⁸

Solon setzte auf solidarische bäuerliche Werte

Während es den *Aristoi* (Aristokraten) darum ging, die Person individuell (mit Grundbesitz, Symposion, Kalokagathía, Muße, Politik uam.) zu entfalten, war es Anliegen des *bäuerlichen Bevölkerungsteils* (zur Sicherung des eigenen und gemeinsamen Überlebens), eine *solidarische Nachbarschaft* und daraus eine *Dorfgemeinschaft* zu entwickeln. – Deshalb dienten Solon bäuerliche Werte als Grundlage seiner Gesetzgebung, zumal diese die Einzelnen untereinander und mit der Gemeinschaft verknüpften!⁵⁴⁹ – Bedeutsam für die Polisbildung wurden danach die *Gruppen-Selektionswerte* (Kommunikation, Kooperation, Solidarität) zwischen Nachbarn und der sich zu Dorf und Polis erweiternden Gemeinschaft. – Dazu zählte auch die Wertschätzung (persönlicher) *körperlicher Arbeit*.⁵⁵⁰

⁵⁴³ Zur römischen Familienstruktur, die das Entstehen von Demokratie nicht zuließ: unten Pkt. IV. 3: ‚Kleisthenes‘ (nach Anm. 610).

⁵⁴⁴ Zur Entwicklung des Schuldbegriffs: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 3 und 4. – Zur Bedeutung des ‚Zufalls‘ im Rahmen der Entwicklung der Verschuldenshaftung; ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4-6: Es handelte sich dabei (bei der Reflexion über die Bedeutung von ‚Zufall‘) um einen intellektuellen Gesamtaufbruch in Richtung (moderne!) Verschuldenshaftung und die dafür nötige Grenzziehung durch ‚Zufall‘; nicht einen juristischen Alleingang. – Der erste europäische Rechtswissenschaftler *Antiphon* bewegte sich denkerisch im Gleichschritt mit antiker Medizin, Geschichtsdenken, Politik und Philosophie.

⁵⁴⁵ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 556 f).

⁵⁴⁶ Auch dadurch wurde die Rechtsstellung von (administrativ) Betroffenen als Bürger gestärkt. – Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 6 (S. 291 f) mwH.

⁵⁴⁷ Kapitel II 10 (S. 598 ff).

⁵⁴⁸ Zu Solons Wirtschaftsreformen: Hönn 1948, 88 ff und ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 571 ff): ‚Das Entstehen der juristischen Person‘ und Bd. II/2, Kap. II 11 (S. 33 f).

⁵⁴⁹ Vgl. dazu den Hinweis auf Aristoteles (‚Politik‘) in Anm. 522.

⁵⁵⁰ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 1 (S. 55 ff): ‚Anerkennung von Arbeit und Muße‘, was nicht erst im Christentum geschehen ist.

Bleicken sah richtig, dass die von Solon mit seiner Gesetzgebung geschaffenen, aufeinander bezogenen und verknüpften Werte – Bleicken nennt sie jedoch nicht – aus zunächst unterschiedlichen ‚partiischen Standpunkten‘ der *Aristoi* und *Kakoi* entstanden waren.⁵⁵¹ – Für die Aristokraten stellte er treffend fest:⁵⁵²

„Sie befinden sich in einem ständigen Konkurrenzkampf [sc. untereinander], und die sie zusammenhaltende Ethik ist vor allem durch ihn, also durch Wettbewerb, charakterisiert.“⁵⁵³

Was den bäuerlichen Bevölkerungsteil betraf, hat W. Schmitz (2004) gezeigt, dass sich über Nachbarschaft und Dorf, im Gegensatz zu den individualistischen Werten der *Aristoi*, wichtige Gemeinschaftswerte entwickeln konnten! – Es ist keine Erfindung, dass Solon mit seiner Gesetzgebung individualistische Standpunkte zurückgedrängte – ohne diese zu beseitigen – und stattdessen ‚ein Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit‘ und ‚ein Gefühl der Verantwortlichkeit für das Ganze‘ geschaffen hat. Das gab ‚seinem Werk eine für seine Zeit eigentümliche Note‘, die ‚weit über [seine Zeit] hinaus in die Zukunft‘ wies.⁵⁵⁴ – Für Mehrheitsentscheidung und Demokratie waren das wichtige ‚Vorleistungen‘!

Der Gedanke der ‚Gemeinschaft‘ in Solons Gesetzgebung

Solon hat mit seiner Gesetzgebung – die Polis und Bürger betraf – den für das Entstehen der Demokratie unverzichtbaren *Gedanken der ‚Gemeinschaft‘* geschaffen,⁵⁵⁵ was nicht bedeutet, dass damit die Demokratie entstanden ist! Aber – so läßt sich sagen: Solon hat damit die Weichen (für ihre Entwicklung) gestellt! – Bleicken glaubte jedoch bei Solon weder einen ‚demokratischen Geist‘, noch ein Bestreben zum Wert ‚Gleichheit‘ erkennen zu können, was Wichtiges außer Acht läßt:⁵⁵⁶ Unter anderem Solons Bestattungs- und Kleidervorschriften, wie dessen Verhaltens- und Luxusverbote, die Gleichheit ebenso fördern wollten, wie seine sonstige Gesetzgebung!⁵⁵⁷ Überdies verwechselt Bleicken ‚*Isomoiría*‘ mit ‚*Isótes*‘/‚*Isonomía*‘; denn die Ablehnung einer Neuverteilung des Grundbesitzes, bedeutete nicht, Gleichheit generell abzulehnen!⁵⁵⁸ – Diese Aussagen Bleickens sind korrekturbedürftig, verkannte er doch auch die gesellschaftliche Bedeutung der Personswerdung (Emergenz der Person)⁵⁵⁹ und übergang damit ein wesentliches rechtspolitisches Substrat der Entwicklung der Polis und ihrer Bürger.

Aristoteles berichtet in AP 56 (2), dass der Archon ‚sofort nach seinem Amtsantritt verkünden läßt‘, ‚daß jeder den Besitz, den er vor seinem Amtsantritt hatte, bis zum Ende seiner Amtszeit behalten und

⁵⁵¹ Bleicken 1995, 25. – Die Begriffe ‚*Aristoi*‘ und ‚*Kakoi*‘ wurden von Adelsseite geprägt und waren nicht wirklich sachgemäß!

⁵⁵² Bleicken 1995, 22.

⁵⁵³ Das ist – über die *agonale* Orientierung hinaus – *evolutionsbiologisch* interessant!

⁵⁵⁴ Bleicken 1995, 25 f. – Nach Aristoteles (Politik VI 1319a 19 ff) begünstigte eine bäuerliche Bevölkerung die Demokratie, was sich jedoch schlecht mit der nach-solonischen Entwicklung (unter Peisistratos) verträgt.

⁵⁵⁵ Bleicken 1995, 29.

⁵⁵⁶ 1995, 29.

⁵⁵⁷ Vgl. dazu das diesem Pkt. IV. 2 vorangestellte Motto Solons sowie ‚*Graeca*‘, Bd. II/1 (S. 59 f): Gleiche Satzung (Motto)!

⁵⁵⁸ Solon erfüllte den Wunsch des Demos nach einer Neuverteilung von Grund und Boden (*Isomoiria*) nicht: vgl. Solon F 34 und Aristoteles AP 11 (2).

⁵⁵⁹ Dazu mein Tagungsbeitrag 2015b: ‚Emergenz der Person‘ (in Druckvorbereitung). – Auch das Van Dülmen-Projekt verkannte Entstehung und Bedeutung des (Rechts)Subjekts im antiken Griechenland, das nicht erst vom Christentum oder der Aufklärung geschaffen wurde; s. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 10 (S. 544 ff) und Bd. II/1, S. 37, 40 und 55 f sowie Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 285 ff): ‚Der lange Weg zum Begriff Person‘; Beispiele oben ab Anm. 540.

frei darüber verfügen“ könne. „Das ist, – so Hansen⁵⁶⁰ – wie das Verbot der Folterung von Bürgern, wahrscheinlich ein Überbleibsel aus dem sechsten Jahrhundert. Es könnte sogar auf Solon zurückgehen und eine Maßnahme gewesen sein, die die Athener darüber beruhigen sollte, daß nach der *seisachtheia* keine weiteren Eingriffe in das Privateigentum stattfinden würden.“ – Diese ediktsartige (!) Verkündung des Archons Eponymos⁵⁶¹ (samt Schutzverheißung, die bestehende Eigentumsordnung nicht anzutasten und ein freies Verfügungsrecht zu gewährleisten) stärkte die Stellung der Bürger im Rahmen des Emergenzprozesses; handelte es sich dabei doch um eine Art Grundrechtsschutz für Besitz und Eigentum!

Solons ‚Nachwirkung‘

Solonische Regeln und Werte wurden nicht nur von anderen antiken Poleis übernommen oder nachgeahmt – darunter Rom (Zwölftafelgesetz), sondern fanden – das gilt vor allem für Solons Grundwerte (Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe und Solidarität) – über die Revolutionen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts⁵⁶² Eingang in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Europäische Menschenrechtskonvention/EMRK (1950/1952) und die Europäische Grundrechtscharta der EU (2007). – Sie charakterisieren das moderne *Europa als Rechts- und Wertegemeinschaft* und steuerten dazu eine proto-rechtsstaatliche Fundierung bei. – Dieses Verständnis Europas zu erhalten und zu fördern ist noch unsere Aufgabe, was W. Jaeger vorbildlich zusammengefaßt hat:⁵⁶³

„Erst die attische Kultur hat beide Kräfte, die vorwärtstreibende des Individuums und die bindende der staatlichen Gemeinschaft, ins Gleichgewicht gesetzt. Bei aller inneren Verwandtschaft mit Ionien, dem Attika geistig und politisch so viel verdankt, bleibt dieser Grundunterschied zentrifugaler ionischer Bewegungsfreiheit und zentripetaler Kraft des staatlichen Aufbaus durchweg deutlich erkennbar. [...] Daraus erklärt es sich, daß die entscheidenden Gestaltungen des Griechentums im Bereich der Erziehung und Bildung erst auf attischem Boden erwachsen sind. Die klassischen Denkmäler politischer Kultur der Griechen von Solon bis zu Plato, Thukydides und Demosthenes sind sämtlich Schöpfungen des attischen Stammes. Sie konnten nur da entstehen, wo ein starker Sinn für die Forderungen des Lebens der Gemeinschaft sich alle übrigen Formen des Geistes unterzuordnen, aber sie auch innerlich an sich zu binden vermochte. [...] Der erste Repräsentant dieses echt attischen Wesens ist Solon, er ist zugleich sein vornehmster Schöpfer.“

In diesem größeren Zusammenhang steht auch die Entwicklung zur Mehrheitsentscheidung und zur attischen Schöpfung der Demokratie. – Beiträge zum Entstehen der Polis Athen auf ihrem Weg zur Demokratie leisteten auch *Peisistratos* (ua. Stärkung der Zentralgewalt!), *Kleisthenes*,⁵⁶⁴ der Solons ‚Verfassung‘ wiederherstellte und weiterführte (etwa in Bezug auf das nunmehr mögliche Erlangen auch höchster Staatsämter durch alle Bürger)⁵⁶⁵ sowie *Ephialtes*⁵⁶⁶ und *Perikles*.⁵⁶⁷ – Für die perikleische Zeit verweise ich schon hier auf den *Nomos hýbreos* mit seiner durch das Einbeziehen von Kin-

⁵⁶⁰ 1995, 78; vgl. auch Hansen, aaO 29..

⁵⁶¹ Diese archontische Verkündungspraxis könnte/dürfte Vorbild für die Entwicklung des Edikts des römischen Prätors gewesen sein. – Zweifler an der Existenz eines Eigentumsrechts und der freien rechtlichen Verfügung darüber im antiken Griechenland, seien auf diese Stelle bei Aristoteles verwiesen.

⁵⁶² Das betraf die amerikanische und die französische Revolutionsverfassung. – Vgl. Finley 1980, 18.

⁵⁶³ Paideia 1934/1959, I 187 ff und dazu ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 202). – Zur Bedeutung der ‚Erziehung‘ auch Finley (1980, 35): Protagoras und Platon.

⁵⁶⁴ Vgl. anschließend Pkt. IV. 3.

⁵⁶⁵ Vgl. Raaflaub 1995, 52 f.

⁵⁶⁶ Dazu Raaflaub 1995, 36 ff.

⁵⁶⁷ Vgl. anschließend Pkt. IV. 4.

dern, Frauen und Männern sowie von Sklaven und Sklavinnen (!) an die *Menschenwürde* heranreichenden normativen Ausrichtung!⁵⁶⁸

Solonischer Zivilisationsschub

Die evolutionären Gruppenwerte (Kommunikation, Kooperation, Solidarität) konnten auch auf andere Weise – als durch eine Entwicklung zur Demokratie – erreicht werden.⁵⁶⁹ – In Ägypten erwiesen sich die „Forderungen der Ma’at [...] als Erziehung zum Miteinander“, zu mitmenschlicher Gemeinsamkeit. „Das schlimmste Übel [war] die Sünde gegen die Gemeinschaft, die Selbstabschließung: durch Nichthandeln, Nichthören und Egoismus“.⁵⁷⁰ Und auch die Ungleichheit unter den Menschen wurde von Ma’at „nicht legitimiert“, sondern negativ beurteilt.⁵⁷¹ – Für die Staats- oder Regierungsform hatte dies jedoch noch keine Folgen! – Erst politisch weitergedacht, führte ein solches Verständnis (der Beziehung: Gemeinschaft – Einzelne/r) zur politischen Teilhabe an den Entscheidungen der Gemeinschaft und damit auch zur politischen Anerkennung des Einzelnen. Darin liegt Solons Leistung und Originalität!⁵⁷²

Von Solon aus nimmt das ‚neue‘ Attika seinen Weg in die Zukunft und so wie nach Whiteheads bekanntem Bonmot, die gesamte europäische Philosophie als Fußnote zu Platon verstanden werden kann, kann die politische Entwicklung des antiken Griechenland als Fortsetzung des von Solon begonnenen und gewiesenen Weges betrachtet werden. – Trotz einzelner äußerer Anregungen, die bei der Polisbildung aufgenommen worden sein mögen, hat Solon mit seiner Gesetzgebung einen eigenständigen Weg beschritten. Im Zentrum stand der Gedanke, alle Bürger – wenn auch zunächst (den politischen Gegebenheiten Rechnung tragend) noch in abgestufter Form – am Geschehen der Polis teilhaben zu lassen. Ein Gedanke, der sich aus Solons reflexiver Verknüpfung von Einzel- und Gemeinschaftsinteressen ableiten ließ. Das zählte zur ‚Eunomia‘, die sich – wohl unbewußt – an den evolutionären Gruppenwerten orientierte.⁵⁷³

Ich weise dort darauf hin, dass es ein Verdienst der ägyptischen Ma’at-Lehre gewesen zu sein scheint, das gesellschaftliche Verhältnis von Einzelform und Gemeinschaft erstmals normativ entwickelt zu haben. Assmann bezeichnet – ohne Bezugnahme auf die griechische Entwicklung – die Lehre der Ma’at, als die „geistige Grundlage“ einer „neuen ‚zivilen‘ Form des Miteinander-Lebens“, deren „institutionelle Gestalt [...] der Staat“ gewesen sei.⁵⁷⁴ – Daraus könnte der bislang als originär solonisch betrachtete Gedanke der politischen Teilhabe abgeleitet worden sein. Sollte dies der Fall gewesen sein, liegt dennoch (mit der politischen Umsetzung in der Polis Athen) ein kreativer Transfer vor.

Goldene Regel, Mehrheitsentscheidung, politische Teilhabe, Emergenz der Person und Demokratie lassen sich ohne historische Zwänge in dieses Denken integrieren!

Vom radialen Punkt der politischen Teilhabe aller Bürger am Poliseschehen aus – einer Konsequenz der Gleichheit/Isótes, lassen sich alle künftigen politischen und normativen Werte, Zielsetzungen und Schritte verstehen. Damit – und nicht erst mit dem

⁵⁶⁸ Dazu kommt der Einsatz der *Popularklage*; s. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 598 ff). – Zum Kampf gegen ‚Hybris‘ und Solons Staatsreform Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 442 ff, hier: S. 446) und zum Nomos hýbreos ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14. – Zur politisch-gesellschaftlichen Situation und der Entwicklung in der Mitte des 5. Jhs. v. – der Nomos Hybreos entstammt dieser Zeit der gesellschaftlich-politischen Zuspitzung im Perikleischen Athen – Ch. Meier 1970, 53 ff und Raaflaub 1995, 37 ff.

⁵⁶⁹ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 193 f): ‚Eunomia ist Teilhabe‘.

⁵⁷⁰ J. Assmann 1990/1995, 90.

⁵⁷¹ J. Assmann 1990/1995, 103.

⁵⁷² Ein solches Verständnis Solons hatte die eigene historisch-politische Entwicklung zu bedenken.

⁵⁷³ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 17.

⁵⁷⁴ 1995, 9.

Christentum – beginnt politisch und rechtlich der genuin griechisch-europäische Weg. Dabei wird Solons Leistung noch dadurch erhöht, dass er seine Reformen mit Augenmaß gesetzt und nicht durch ein ‚Zuviel‘ gefährdet hat. Solon scheint bis an die Grenze des (für ihn und seine Zeit) Machbaren gegangen zu sein, aber nicht weiter. Das lehrt die Entwicklung nach Beendigung seiner politischen Tätigkeit. Die Menschen brauchten Zeit, um diese Gedanken zu ‚verdauen‘. – In diesem Sinne hat sich auch Bleicken geäußert, der Solons Gesetzgebung einen „Wechsel auf die Zukunft“ nannte und betonte:⁵⁷⁵

„Aber in dem Werk Solons lag [...] alles bereit, und vor allem: Die Menschen gewöhnten sich an die ihnen in dem Gesetzgebungswerk vorgestellten neuen Gedanken.“

Gesellschaften lernen langsam!⁵⁷⁶ – Der Wunsch nach politischer Teilhabe blieb in Attika auch während der Jahrzehnte der Tyrannis erhalten und konnte sich nach seiner ‚Verpuppung‘, nahezu ungebrochen, wenngleich gereift, entfalten.⁵⁷⁷ Die Reformen des Kleisthenes knüpfen an Solons Denken an.⁵⁷⁸

Ich habe den Begriff ‚Zivilisationsschub‘ gebraucht, weil ich damit an die Begriffsverwendung durch Norbert Elias erinnern wollte, die mir – obwohl von Elias im Kontext mit W. A. Mozart gebraucht – auch auf Solons Zeit und Werk anwendbar erscheint und überdies eine evolutionäre Note beinhaltet. – Elias schreibt:⁵⁷⁹

„Jeder Zivilisationsschub, wo und auf welcher Stufe der Menschheitsentwicklung er auch vor sich geht, stellt einen Versuch von Menschen dar, im Verkehr miteinander die ungezähmten animalischen Impulse, die ein Teil ihrer naturalen Ausstattung sind, durch gesellschaftlich geprägte Gegenimpulse zu zähmen oder je nachdem sublimatorisch und kulturell zu transformieren. Das ermöglicht es ihnen, miteinander und mit sich selbst zu leben, ohne ständig dem unbeherrschbaren Druck ihrer animalischen Regungen [...] ausgesetzt zu sein. Blieben Menschen auch im Heranwachsen die unverwandten Triebwesen, die sie als Kleinkinder sind, wäre ihre Überlebenschance außerordentlich gering. Sie blieben ohne erlernte Orientierungsmittel zur Nahrungsbeschaffung, wären widerstandslos dem momentanen Drang jedes Verlangens ausgeliefert und damit sowohl für andere wie für sich selbst eine permanente Gefahr.“

Zivilisationsschübe gab es in der griechischen Geschichte mehrere. Ich habe den Akzent auf den drakontisch-solonischen Einfluß gesetzt, zumal diese Beiträge im Zusammenhang mit dem behandelten Thema bisher vernachlässigt wurden: Auf den drakonischen wegen dessen Einschränkung von ‚privater‘ Aggression und Blutrache (und die damit einhergehende Unterscheidung von vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung sowie die damit beginnende Individualisierung der Haftung!); auf den solonischen wegen dessen überragender legislativer und politischer Bedeutung für die Polis Athen und ihre Bürger.

„Öffentlicher Gebrauch der Vernunft“ – Griechisches Modell der Öffentlichkeit

Die rasche Veränderung des Verhältnisses der Bürger zur Polis war eine Folge der politischen und rechtlichen ‚Befreiung‘ des Einzelnen durch Solon. 80 Jahre später ergänzte Kleisthenes durch eine Deme- und Phylenreform die Solonische ‚Verfassung‘, wozu nach weiteren 50 Jahren die Einführung der sogenannten radikalen Demokratie

⁵⁷⁵ 1995, 30 f.

⁵⁷⁶ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, S. 29.

⁵⁷⁷ Athen beschloß 401 und 336 v. Gesetze gegen die Tyrannis (Abschaffung der Demokratie) und sah als Strafe Atimie vor; s. Hansen 1995, 71 und Vorländer 2010, 15.

⁵⁷⁸ ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 16 (S. 193 f). – Raaflaub beginnt sein ‚Einleitung‘ mit Harmodios und Aristogeiton (514 v.). – Zu den Tyrannenmördern auch Funke 2001, 12 f.

⁵⁷⁹ 1993, 72.

durch Aristeides⁵⁸⁰ und Ephialtes kam.⁵⁸¹ – Die historisch-politische Entwicklung Athens zwischen ~ 600 und 450 v. verlangte (neue) Antworten, die nicht auf Anrieb gegeben werden konnten. Dazu kam, dass diese Entwicklung von anderen Ereignissen überlagert wurde: Der Tyrannis der Peisistratiden, der persischen Herausforderung (samt Folgen) oder schließlich der Auseinandersetzung mit Sparta. Politische Antworten brauchte es vor allem nach dem Abschütteln der Tyrannis (durch Kleisthenes) und nach den Perserkriegen: Die Quadratur des Kreises lag darin, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ohne die Polis (als mittlerweile zu selbständiger Entität, aber immer noch als Summe der Bürger zu verstehende Einheit) gegen die Einzelnen auszuspielen und umgekehrt. Dass diese Entwicklung, nicht ohne politische und gesellschaftliche Verwerfungen ablief, kann nicht verwundern.⁵⁸²

Dazu kam: Mit Solons Werte-Trias und institutionellen Reformen waren erstmals die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, um von einem ‚*öffentlichen Gebrauch der Vernunft*‘ (I. Kant) in einer Gemeinschaft sprechen zu können; mag deren Wirkung auch nicht unmittelbar eingesetzt haben.⁵⁸³ Wirksam wurde dies mit Kleisthenes, seit die Teilhabe der Politen am Staatsgeschehen (in Ekklesia, Heliaia und Boulé) – gestärkt durch Redefreiheit (Isegoria oder Parrhesia)⁵⁸⁴ – praktisch gelebt werden konnte. Damit entstand jene *Öffentlichkeit*, die eine Gemeinschaft braucht, um sich zur Volksherrschaft entwickeln zu können. – Das griechische *Modell der politischen Öffentlichkeit* ist noch heute gültig, mag es mittlerweile auch durch manche Entwicklung (etwa die sogenannten Sozialen Medien) bedroht sein.⁵⁸⁵ Jürgen Habermas sprach schon in den 1960er-Jahren von einem ‚Strukturwandel, der Öffentlichkeit‘, dessen Auswirkungen wir aber erst heute mit aller Wucht verspüren. – Auch Hannah Arendt hat sich immer wieder mit der griechischen Polis und deren Institutionen befaßt und hat dabei auf die Bedeutung des von der Polis geschaffenen öffentlichen Raumes hingewiesen, dem seit den Griechen die Privatsphäre des Oikos gegenüberstand. – Der öffentliche Raum kann jedoch nur funktionieren, wenn die in den Institutionen der Gemeinschaft/Polis behandelten gesellschaftlichen Tatsachen von den Teilnehmern anerkannt und ernst genommen werden. – Ein systematisches Leugnen oder Verdrehen von Tatsachen – wie derzeit in den sogenannten Sozialen Medien von rechtsextremer Seite oder D. Trump praktiziert – zerstört den öffentlichen Raum und mit ihm die öffentliche Vernunft und damit Voraussetzungen der Demokratie!⁵⁸⁶

3. Kleisthenes

„Als politischer Theoretiker und zugleich Pragmatiker von höchstem Kaliber stellt sich Kleisthenes würdig neben Solon und Perikles.“

Kurt A. Raaflaub (1995, 30)

⁵⁸⁰ Zu Aristeides: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 9 (S. 319 und 352).

⁵⁸¹ Dazu Raaflaub (1995).

⁵⁸² Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/2, S. 116 f.

⁵⁸³ Ich habe darauf hingewiesen, dass Gesellschaften langsam – gleichsam im Generationentakt – lernen.

⁵⁸⁴ Dazu auch Foucault (2010). – Der öffentliche Diskurs ist bis heute ein Lebenselixier der Griechen!

⁵⁸⁵ Vgl. S. Lobo 2016, 42 ff und H. Welzer (2017). – Die von Welzer zu recht betonte Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre (und ihrer Bedeutung für die Demokratie) hat griechische Wurzeln! – Die politische Öffentlichkeit der Griechen hinterließ auch in ihrem Rechtsdenken Spuren; anders als in Rom spielte im griechischen Rechtsdenken das *Prinzip der Publizität* eine wichtige Rolle.

⁵⁸⁶ Vgl. Lobo, aaO.

Wie man den – um mit Kurt A. Raaflaub zu sprechen⁵⁸⁷ – „Tatbestand der umfassenden Macht- und Regierungsausübung durch das Volk“ auslegt, ist im Nachhinein nicht logisch stringent zu beurteilen. – Zu berücksichtigen ist daher auch das Selbstverständnis der Griechen, das dazu tendierte, die ‚gemäßigte‘ Demokratie (wenigstens) mit Kleisthenes beginnen zu lassen:⁵⁸⁸

„Die athenische Verfassung war von den Reformen des Kleisthenes von 507 an bis zur Niederlage im Lamischen Krieg 322 eine *demokratia*. Herodot, unsere älteste Quelle, sagt ausdrücklich, dass Kleisthenes die *demokratia* in Athen eingerichtet habe,⁵⁸⁹ und 411 verabschiedete die athenische Volksversammlung ein Dekret, in dem dasselbe stand“.⁵⁹⁰

Raaflaub lehnt das ab und postuliert:⁵⁹¹

„Erst das, was in Athen rund ein halbes Jahrhundert nach Kleisthenes entstand, repräsentiert einen entscheidenden Schritt über das hinaus, was in weiten Teilen Griechenlands aufgrund gemeinsamer Voraussetzungen möglich war und vielerorts in mancherlei Formen auch realisiert wurde.“

Damit geht die – ein prozeßhaftes Entstehen betonende – Unterscheidung in ‚frühe‘, ‚einfache‘ oder ‚gemäßigte‘ und ‚radikale‘ Demokratie verloren. – Dazu kommt, dass Raaflaub – wie das vorangestellte Motto zeigt – Kleisthenes als politischen Theoretiker versteht, was er nicht gewesen sein dürfte. Für zutreffender halte ich H. Vorländers Ansicht:⁵⁹²

„Die List der Vernunft bestand [...] darin, dass Kleisthenes seine Reformen wohl keineswegs als Maßnahmen der bewussten Demokratisierung intendiert hatte. Vielmehr hoffte er im Kampf unterschiedlicher aristokratischer Gruppen mit seinen Veränderungen das einfache Volk auf seine Seite ziehen und Isagoras, dem Konkurrenten, entgegentreten zu können.“

Raaflaub betont – uH auf A. Heuss (1946), F. Gschnitzer (1969/1995), H. Berve (1954) und weitere Autoren, dass die Tyrannis direkt oder doch indirekt Macht und Einfluß des Adels gemindert habe, wodurch „sich die sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gleichberechtigung breiterer Schichten und die Integration der Polis“ verbessert hätten.⁵⁹³

Es sei daher – so Raaflaub – zu Recht betont worden, dass die kleisthenischen Reformen „mehr als gemeinhin angenommen in Maßnahmen der Peisistratiden wurzelten“.⁵⁹⁴ Funke betont stärker das für diese Reformen „hohe Maß der Politisierung einer breiten Schicht der athenischen Bürgerschaft“ und nimmt an, dass Kleisthenes die Durchsetzung seiner neuen Ordnung „auf dem Wege regulärer Mehrheitsentscheidungen“ (!) verwirklicht habe.⁵⁹⁵

Raaflaub äußerte sich insgesamt kritisch zur Begründung der Demokratie durch Kleisthenes, geht aber auf die Zeit vor Kleisthenes und das dort Geschaffene kaum ein.⁵⁹⁶ – Zu erschließen galt es daher den rechtlichen Gehalt der Gesetze und Reformen Drakons und Solons, nicht nur die des Peisistratos. – Das spielt etwa für die Entwicklung der ‚Emergenz der Person‘ eine Rolle.

⁵⁸⁷ 1995, 18.

⁵⁸⁸ Vgl. auch Hansen (1995, etwa 2 ff, 24 und 70) und Vorländer (2010, 14 ff mwH), der auf das Dekret von 411 v. hinweist, das diese Aussage enthielt.

⁵⁸⁹ Historien VI 131, 1.

⁵⁹⁰ Hansen 1995, 70 uH auf Aristoteles, AP 29 (3).

⁵⁹¹ 1995, 31; vgl. auch schon aaO 3 und 8.

⁵⁹² 2010, 17.

⁵⁹³ 1995, 32 und 23 f. – Dem kann beigespflichtet werden, mögen auch die Werte ‚bürgerliche Gleichheit‘ und ‚Solidarität‘ bereits von Solon geschaffen worden sein. Nach dem Ende der Tyrannis hat man sich daran erinnert; s. das Pkt. IV. 2 vorangestellte Motto!

⁵⁹⁴ Raaflaub verweist hier auf M. Stahl (1987). – Dieses Argument darf aber nicht überbewertet werden!

⁵⁹⁵ 2001, 5

⁵⁹⁶ Raaflaub 1995, etwa 3 und 8.

Kleisthenes stellte – neben seinen Reformen – die Solonische Verfassung wieder her und führte dessen Staatsreform fort.⁵⁹⁷ Für nicht wenige Historiker beginnt damit die ‚gemäßigte‘ Demokratie.⁵⁹⁸

Für Finley wäre das „voll ausgestaltete demokratische System der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. Chr. [...] nicht eingeführt worden,⁵⁹⁹ wenn es kein athenisches [See]Reich gegeben hätte“.⁶⁰⁰ Das Seereich wird als „notwendige Voraussetzung des athenischen Typs der Demokratie“ (in seiner vollen Entwicklung) betrachtet.⁶⁰¹ Entstehen und Ausbau des Seereichs war zweifellos Voraussetzung für die ‚radikale‘ Demokratie, nicht jedoch für die vorangehende ‚gemäßigte‘ seit Kleisthenes. – Es erscheint mir daher nicht gerechtfertigt, den Begriff ‚Demokratie‘ ausschließlich auf deren ‚radikale‘ Form zu beschränken.

Dazu kommt: Kleisthenes hat mehr geschaffen, als die bloße Neueinteilung der Bürgerschaft, mag diese auch das Entstehen einer „einheitlichen politischen Bürgerschaft“ in Attika gefördert haben.⁶⁰² Das Volk wurde in seiner Amtszeit – wie von Solon angelegt – zum *Gesetzgeber*; und in der Polis Athen wurde die vollständige *Gleichheit* für die Amtsübernahme – auch der höchsten Ämter – hergestellt. Mit dem *Ostrakismos* erhielt die Volksversammlung ein wirkungsvolles Kontrollinstrument in die Hand⁶⁰³ und die *Wiederherstellung der Solonischen Verfassung* rückte Solons *zentrale politische Werte* erneut in den Vordergrund. – Mag auch – wie die Entwicklung zeigt, eine weitere Stärkung des Volkes noch wünschenswert gewesen sein, eine ‚gemäßigte‘ Form der Demokratie war es allemal, was Kleisthenes geschaffen hat.

Kinzls und Raaflaubs ‚Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen‘

Im Jahre 1994/1995 wurde das 2500 Jahr-Jubiläum der Reformen des Kleisthenes begangen, wozu der von Konrad H. Kinzl herausgegebene und von Kurt A. Raaflaub eingeleitete Sammelband „Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen“ erschien.⁶⁰⁴ Der Band sollte den ‚Weg illustrieren‘, „auf dem die Griechen selber zu ihrer Demokratie gefunden haben“.⁶⁰⁵ – Der Schwerpunkt des Bandes liegt „in der Entwicklungsphase dieser Demokratie seit dem späten 6. Jh. und ihrer großen Zeit seit der Mitte des 5. Jh.“ Dabei blieb manches unbeachtet, bewußt wie unbewußt: Kaum ins Blickfeld geriet die grundlegende rechtliche Entwicklung zur *Person* (und ihrer entstehenden politischen und rechtlichen Handlungsfähigkeit), was mit ‚*Emergenz der Person*‘ umschrieben wird;⁶⁰⁶ oder der damit zusammenhän-

⁵⁹⁷ Zu den Reformen des Kleisthenes und deren Beitrag zur Entwicklung der Demokratie wurde im Sammelband von Kinzl und dessen ‚Einleitung‘ von Raaflaub vieles gesagt, weshalb ich mich hier kurz halte! Vgl. jedoch auch Hansen 1995, 33 ff. – Zum Kampf zwischen Kleisthenes und Isagoras: Funke (2001).

⁵⁹⁸ Nachweise bei Raaflaub (1995); vgl. zuletzt auch P. Rau (2016, VII f), der zeigt, wie ausgeprägt politische Kritik in klassischer Zeit (Aristophanes) war. – Der Umstand, dass Kleisthenes (wie Solon) noch Interessen des Adels gewahrt hat, hindert die Annahme nicht, dass mit seiner Reform die Demokratie in Attika begonnen hat. Diese moderatere Form entsprach der Zeitqualität. Auch die Deme- und Phyleneinteilung darf nicht überschätzt werden, denn die Neueinteilung der Bürgerschaft allein konnte den Beginn der Demokratie nicht bewirken.

⁵⁹⁹ Damit ist die ‚radikale‘ Demokratie gemeint.

⁶⁰⁰ 1980, 53 f. – Finley (1980, 48 ff, 53 ff und 103 ff) geht auf die *Politisierung der Theten* (im Rahmen der Seebundpolitik seit den 470er-Jahren) durch den Wandel der Verteidigungspolitik von Hoplitenkörper zur Flottenpolitik ein und bringt dies auf die Formel: „[...] die Reichen und das Heer, die Armen und die Flotte“.

⁶⁰¹ Ähnlich Raaflaub 1995, 52 f.

⁶⁰² Vorländer 2010, 17.

⁶⁰³ Zur möglichen Vorläufer des Ostrakismos: Funke 2001, 4 f. – Hansen (1995, 34 ff) ordnet das Scherbengericht Kleisthenes zu.

⁶⁰⁴ Raaflaub 1995, 3 ff.

⁶⁰⁵ Raaflaub 1995, 7.

⁶⁰⁶ Dazu meine ‚Einleitung‘ zur 8. Innsbrucker Tagung für ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2015b (in Druckvorbereitung).

gende – für die Polisentwicklung bedeutende – *Persönlichkeitsschutz*;⁶⁰⁷ aber auch so interessante Verfahrensinstrumente wie das von Aristoteles für die demokratische Entwicklung hoch eingeschätzte Solonische Kontrollinstrument der *Popularklage*.⁶⁰⁸ – Dazu kommt die ganz anders als in Rom gestaltete *rechtliche Familienstruktur*, die erst verstehen läßt, weshalb im frühen Rom eine vergleichbare Entwicklung nicht möglich war!⁶⁰⁹ – Kurz: Die politische Entwicklung zur Demokratie hatte – schon in der Archaik – bedeutende rechtliche Voraussetzungen und wäre ohne diese nicht möglich gewesen. Ich behandle einige dieser Fragen, um zu zeigen, wie wichtig die von historischer Seite häufig unterschätzte rechtliche Entwicklung – schon in der Archaik – gewesen ist.

Beispiele aus privatem, öffentlichem und Verfahrensrecht

Wegen dieser Versäumnisse blieb unerkannt, dass der griechische Weg zu Mehrheitsentscheidung, Staat und Demokratie eine wesentliche rechtliche Komponente aufwies, was durch die Rechtsbereiche: Privatrecht, öffentliches Recht und Verfahrensrecht charakterisiert werden soll. – Anders als manche Bewertung der griechischen Rechtsentwicklung bin ich der Meinung, dass das griechische Rechtsdenken für die spätere europäische Entwicklung – zu allererst das römische Recht – grundlegend und in wichtigen Fragen bestimmend war und sich durch ein hohes Niveau auszeichnete. – Ich kann diese Fragen hier nur andeuten und führe Beispiele an.⁶¹⁰

- *Privatrecht*: Grundlegend war die – verglichen mit Rom – lebensnahe griechische *Familienstruktur*, die zwar wie bei anderen indo-europäischen Völkern patriarchalisch, aber deutlich entwicklungsfähiger als die römische war. – Das zeigte sich bei der familialen und rechtlichen *Stellung der Haussöhne*, die nicht – wie in Rom – bis zum Tode des Hausvaters/pater familias unselbständig blieben, sondern grundsätzlich mit 18 Jahren rechtlich und politisch handlungsfähig wurden!⁶¹¹ – Die Stellung des Hausvaters/Kyrios war bei den Griechen auch keine rechtlich unumschränkte, was sich ua. darin zeigte, dass der Oikos im Eigentum der Familie stand; Familien-Miteigentum. Der Hausvater war lange nur Verwalter und Treuhänder des Familiengutes.⁶¹² Schon der Oikos wies damit – familiär wie rechtlich – partizipative Tendenzen auf. – Darin lag der tiefere Grund, dass sich Hausvater und Haussöhne früh in Richtung ‚*Emergenz der Person*‘ entwickeln konnten und für eine politische Tätigkeit in der Polis zur Verfügung standen. Solon hat dafür entscheidende Weichen gestellt. – Auch dies – und nicht nur gebiets- und stimmtechnische Fragen bei Kleisthenes – ist bei Beantwortung der Frage des Entstehens von Demokratie zu berücksichtigen.⁶¹³

⁶⁰⁷ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 14: ‚Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz‘.

⁶⁰⁸ Athenaion Politeia 9 (1). – Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 598 ff). – In Pkt. III. 1: ‚E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität‘ erwähne ich (in evolutionsbiologischem Umfeld) neben der Popularklage, auch den *Ostrakismós* und die *Graphé paranómon*; vgl. auch Finley 1980, 79 und 83.

⁶⁰⁹ Dazu gleich mehr!

⁶¹⁰ Ich verweise auf die ausführliche Behandlung in ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘ (in Druckvorbereitung).

⁶¹¹ Vgl. schon Pkt. III. 2: ‚*Eunomia* und die Werte der Gruppen-Selektion‘ (bei Anm. 540).

⁶¹² Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 19 und vor allem in Bd. III/2, Kap. VI 8: ‚Miteigentum‘ (in Druckvorbereitung).

⁶¹³ Solons Maßnahmen gingen dabei nur scheinbar in entgegengesetzte Richtungen: Der Ausbau der Verfügungsrechte des Hausvaters/Kyrios (bei Sohnlosigkeit) stärkte rechtlich den Kyrios gegenüber seiner Verwandtschaft (und damit mittelbar die Söhne); s. ‚*Graeca*‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 504 ff): ‚Was regelte Solons Testamentsgesetz?‘ – Nur ein Verständnis von Solons sogenanntem ‚Testamentsgesetz‘ iSv E. F. Bruck hilft hier weiter!

- *Öffentliches Recht*: Auch dieses Rechtsgebiet entwickelte sich vom *Oikos* aus; dies zunächst in Richtung *Nachbarschaft* und *Dorf* und dann der *Polis*. Man kann von einer sich erweiternden Gemeinschaftsbildung sprechen. Die Regeln für Nachbarschaft und Dorf waren bereits solche des öffentlichen Rechts. – Die Polis faßte schließlich Dorfgemeinschaften zusammen, war also keine ursprüngliche Stadtgründung. Mit der Situierung von Agora und Tempel – als Zentrum der Polis – wurde die Stadtgründung jedoch gefördert.⁶¹⁴
Diese Entwicklung folgte rechtlich der – bereits im *Oikos* entwickelten – familialen Basis im Sinne einer Verknüpfung der Individuen – die nun auch (außerhalb von Familie und Verwandtschaft) politische Gemeinschaftsmitglieder wurden – zu immer größeren (und sich auch aufgabenmäßig diversifizierenden) Gemeinschaften.⁶¹⁵ Eine familiale (Grund)Struktur liegt noch der griechischen (Stadt)-Staatlichkeit zugrunde, was Partizipation und Anerkennung ihrer Mitglieder verlangte. Diese Gemeinschaften entwickelten im Rahmen ihrer stufenweisen Entstehung *Sozialnormen* als normative Instrumente, die den Vorgang der Polisentstehung ordnend und sichernd begleiteten.
 - Charakteristisch für diese Entwicklung ist die Verknüpfung von (allmählicher) Individualisierung und Einbindung der Einzelnen in die größer werdende Gemeinschaft: Familie → *Oikos* → Nachbarschaft → Dorf → Polis.⁶¹⁶
 - Dabei ist nicht zu übersehen, dass in der Frühzeit die Gemeinschaftsbande – aus Gründen des Überlebens – stark und das Individuum schwach und entwicklungsbedürftig war.⁶¹⁷
 - In der Mitte des 7. Jahrhunderts v. wird aus dem Orient das *Gesetz* übernommen und zur einer *Kunst der Gesetzgebung/Téchne nomothetiké* entwickelt. Das Gesetz erlangt hohes Ansehen als Instrument der Gesellschaftsteuerung.⁶¹⁸ Ebenfalls nach orientalischem Vorbild kam es zum Einsatz von *Völkerrecht*, das im interhellenischen Verkehr größte Bedeutung erlangte.⁶¹⁹ Begleitet wurde die Polisentstehung von einer sich anpassenden *Gerichtsbarkeit*, die nachweislich in drakontischer Zeit die Mehrheitsentscheidung anwandte (Epheten).
 - Mit Solons ‚*Eunomia*‘-Konzept existierte die *Leit-Idee einer Verfassung* als staatlicher Grundordnung. Der Einsatz von Recht und Gesetz zur Kontrolle der Macht führte zu früher Proto-Rechtsstaatlichkeit.⁶²⁰ – Denkwürdig die Verse des Aischylos: „Wenn Macht und Recht in einem Joche gehen, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses.“!

⁶¹⁴ Vgl. K.-J. Hölkeskamp (1994). – Anders die Polisgründung im Rahmen von Kolonien, s. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 8.

⁶¹⁵ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 11: ‚Solon und die Polis‘.

⁶¹⁶ Einen anderen Typus der Polisentstehung bildeten Kolonien; s. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 8.

⁶¹⁷ Bezüglich der Individualisierung zeigen sich im griechisch-mediterranen Kulturraum frühe Entwicklungen in Wirtschaft (Handwerk und Handel), Militär, Kunst, Sport und Politik.

⁶¹⁸ Dem Ansehen des Gesetzes entsprach seine öffentliche Kundmachung (Stelen, Axones); s. K.-J. Hölkeskamp (1994).

⁶¹⁹ Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 9.

⁶²⁰ Aristoteles gilt als erster Verfassungstheoretiker und -analytiker; Vorländer 1999, 21.

- *Verfahrensrecht*: Es bleibt oft unerwähnt, dass die Griechen – über Athen hinaus – bahnbrechendes im Bereich des Verfahrensrechts geleistet haben.⁶²¹ Dessen hohe Entwicklung kam – als formal-normatives Denken – anderen Gebieten zu Gute; neben dem *Gesetzgebungsverfahren*, etwa den durchdachten, demokratischen Abstimmungsmodalitäten samt deren Vorbereitung⁶²² und überhaupt neben der *Gerichtbarkeit* der Entwicklung der Mehrheitsentscheidung und Demokratie.

Ich führe anschließend Beispiele an, mit denen Verfahrens- und Beweisgrundsätze geschaffen wurden, die bis heute gelten:

- Mit der *freien richterlichen Beweiswürdigung der Epheten* erklimm man bereits die höchsten Sprossen des Beweisrechts! Dieses Instrument der *richterlichen Beweiswürdigung* konnte von Rom übernommen werden und im modernen Europa gelangte es oft erst im 19. Jahrhundert zur Anwendung. In Athen existierte es seit Drakons (621/620 v.) den Epheten zugewiesenen Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung.⁶²³ – Freies richterliches Urteilen korrespondierte mit der freien Stimmabgabe bei Mehrheitsentscheidungen als Konsequenz von Isegoría (freie Meinungsäußerung). – Diese Errungenschaft kann nicht genug gerühmt werden.
- Der *Grundsatz des rechtlichen Gehörs*, das ‚audiatur et altera pars‘, war spätestens seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts v. – Nachweise in Plutarchs ‚Aristeides‘ und den ‚Eumeniden‘ des Aischylos – Bestandteil des athenischen Verfahrensrechts.⁶²⁴ – Genetisch förderte auch dieser alte Grundsatz Isegoría und Mehrheitsentscheidung (vor allem die wichtige Kommunikation im Vorfeld der Entscheidung)!
- Der im griechischen Kulturraum verbreitete *Richtereid* sorgte für eine moderne richterliche *Lückenfüllung*.⁶²⁵ Die Rezeption durch den römischen Prätor ermöglichte erst die Modernisierung des altväterlichen ius civile und dessen Entwicklung zum ius praetorium (und damit zur Rechtswissenschaft). Auch das eine herausragende Leistung griechischen Rechtsdenkens.⁶²⁶
- Die Entwicklung des Verfahrensgrundsatzes ‚in dubio pro reo‘, fällt in seiner ‚modernen‘ Form in die Zeit Antiphons,⁶²⁷

⁶²¹ Ich gehe darauf in Bd. IV, Kap. VII 9 ein (in Vorbereitung); vgl. auch meine ‚Einleitung‘ zur 6. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ (2011): ‚Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren‘ (= 2015a, 1 ff).

⁶²² Vgl. Kluwe (1995).

⁶²³ Vgl. Glossar, in: ‚Graeca‘, Bd. III/1 (S. 336 mwH) und Bd. II/1, Kap. II etwa 3 (S. 119 f) uH auf Ruschenbusch (1960: ΦΟΝΟΣ). – Vgl. dazu Pkt. III. 9.: ‚Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung‘. – Das mehrheitlich gefällte Urteil der Epheten war wichtig für das Etablieren der Mehrheitsentscheidung im archaischen Griechenland.

⁶²⁴ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 71 ff).

⁶²⁵ Dazu grundsätzliche Ausführungen in meinem Zivilrecht (2004, II 723 ff): Lückenschließung nach § 7 ABGB.

⁶²⁶ Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 71 f; Text S. 72) und Bd. III/2, Kap. VI 3: ‚Wissenschaft als Luxus, Praxis als Notwendigkeit – Vom griechischen Richtereid zum römischen ius praetorium‘ (in Druckvorbereitung).

⁶²⁷ Zu Entstehung und Entwicklung: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 ff: Antiphon). – Aus den Belegstellen zu den ‚Eumeniden‘ des Aischylos geht hervor, dass bei gerichtlichen Entscheidungen das Mehrheitsprinzip gegolten hat und auch für Stimmengleichheit rechtlich vorgesorgt war; s. Pkt. III. 9 und das Motto zur ‚Einleitung‘ dieses Textes von Flaig.

- der – nach Vorarbeit durch ältere Rhetoren – auch an der praktisch bedeutenden Entwicklung des *Wahrscheinlichkeits-* oder *Indizienbeweises* beteiligt war.⁶²⁸
- Das *Selbsthilfeverbot*⁶²⁹ wird – über seine verfahrensrechtliche Bedeutung hinaus – zur Wurzel der *Staatsentstehung*; sogenannter Gerichtszwang.⁶³⁰

4. Perikles und Ephialtes

„ἐάν τις ὑβρίσῃ εἰς τινα ἢ παιῖδα ἢ γυναῖκα ἢ ἄνδρα τῶν ἐλευθέρων ἢ τῶν δούλων ἢ παράνομόν τι ποιήσῃ εἰς τούτων τινά, γραφῆσθω πρὸς τοὺς θεσμοθέτας“ – „Wer ein Kind, eine Frau oder einen Mann, seien sie Freie oder Sklaven, tötlich beleidigt oder gegen sie etwas Gesetzwidriges unternimmt kann von jedem Athener bei den Thesmoteten verklagt werden“.

Nomos hýbreos, aus perikleischer Zeit (~ 450 v.)

Nach Raaflaub stießen die Athener mit Ephialtes⁶³¹ und Perikles in politisches Neuland vor und wagten „einen qualitativen Sprung von welthistorischer Einzigartigkeit und Bedeutung“. Noch nie zuvor habe eine „Gemeinde den Anspruch erhoben, jedem Bürger, ohne auf Abstammung, Reichtum, Bildung und all die anderen Faktoren zu achten [...], die gleichen politischen Rechte und Chancen zu gewähren“. Damit sei die „Demokratie Wirklichkeit“ geworden.⁶³² – Dieses Zitat ist anfechtbar! Denn die darin behauptete Erreichung der Gleichheit (erst) durch Ephialtes wurde bereits durch Solon grundgelegt und mit Kleisthenes erlangt, der sich in den von Solon vorgegebenen normativen und politischen Bahnen bewegte.

Auch Perikles leistete einen Beitrag zur Erhaltung – jedoch kaum zur Entwicklung der attischen Demokratie, indem er das (Selbst)Bewußtsein der Polisbürger (und Polisbewohner) stärkte, ihren Schutz erhöhte und durch finanzielle Unterstützungen die Möglichkeit aller Politen am Staatshandeln mitzuwirken, förderte:

- Das geschah durch das *Einführen von Diäten/Entgelten* für die Teilnahme der Bürger und Bürgerinnen am politischen und kulturellen Leben der Polis, um diese auch einfachen Bürgern zu ermöglichen;⁶³³ etwa das *Einführen eines Soldes für die richterliche Tätigkeit in den Dikastérien/Volksgerichten*⁶³⁴ oder das

⁶²⁸ Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 (S. 136 ff) mwH.

⁶²⁹ Vgl. etwa ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 3 (S. 103 ff und 123 ff) und Bd. II/2, Kap. II 22: Gortyn und meine Vertiefungs-Vorlesung 2016: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

⁶³⁰ Vgl. ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 3 (S. 119 f): Ruschenbusch.

⁶³¹ Zur Person des Ephialtes: Rhodes 1981/1993 (Kommentar zur AP) 311 ff. – Zur sogenannten Entmachtung des Areopag durch Ephialtes: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2 (S. 93 f) uH auf Plutarch, Ch. Meier und Raaflaub.

⁶³² 1995, 42. – Zu den Reformen des Ephialtes und dem damit allgemein angesetzten Beginn der radikalen Demokratie: Raaflaub 1995, 36 ff.

⁶³³ Dazu Bleicken (1995), der darauf mehrfach eingeht (54 f, 155, 228 f, 329 ff, 466 f und 623 ff) sowie Hansen 1995, 37 f.

⁶³⁴ Vgl. Schachermeyr 1969, 48. – Für Charlotte Schubert (1994, 161) ist die „Funktion als Richter [...] diejenige charakteristische Rolle geworden, in der das attische Volk sich und seine demokratische Verfaßtheit am deutlichsten wiedererkennen konnte“; s. Aristoteles, AP 27 (3); Plutarch, Perikles 9 (2 f) und Kimon 10 (1-3).

Theorikón, womit Theatereintrittsgelder rückerstattet wurden.⁶³⁵ – Verdienstmöglichkeiten für Bürger boten ferner *Heer* (Hoplitendienst), *Flotte* (Ruderdienst athenischer Theten)⁶³⁶ und das *Bauprogramm* in perikleischer Zeit.⁶³⁷ Weitere Vorteile für athenische Bürger bot die perikleische *Siedlungspolitik* durch Kleruchie- und Koloniegründungen (mit Landzuweisungen).⁶³⁸ – Nicht überzeugend Bleicken:⁶³⁹

„Mit der Beteiligung der Massen am politischen Geschäft stellte sich auch bald die Frage danach, wie der minderbemittelte Athener, der von seiner Hände Arbeit lebte, denn überhaupt politisch tätig werden könnte. Die Idee der Zahlung von Tagegeldern (Diäten) kam auf, zunächst für die Richter, dann auch für die Ratsherren und anderen Beamten und schließlich sogar für den Besuch der Festlichkeiten zu Ehren der Stadtgötter (Theorika, ‚Schaugelder‘).“

- Nicht zu übergehen ist auch der Umstand, dass in die Zeit des politischen Wirkens von Ephialtes und Perikles ein *erster Höhepunkt der griechischen Tragödiendichtung* fällt; die ‚*Orestie*‘ des Aischylos gelangt 458 v. im Dionysostheater zur Aufführung. – Aischylos hat mit dieser Tragödie dazu beigetragen, die drohende Gefahr eines Bürgerkriegs (Stasis) in Athen – nach Ermordung des Ephialtes durch Adelskreise – zu bannen.⁶⁴⁰
- Das auf Antrag von Perikles 451/450 v. beschlossene *Bürgerrechtsgesetz* bestimmte, dass „nur diejenigen am Bürgerrecht teilhaben sollten, deren Eltern das Bürgerrecht besaßen“.⁶⁴¹
- Der in seiner Bedeutung selten gewürdigte *Nomos hýbreos*⁶⁴² sah bereits einen umfassenden *Persönlichkeits(rechts)schutz* und damit einen anfänglichen *Grundrechtsschutz* aller – nicht nur der Bürger/innen (!) – in der Polis lebenden Menschen vor und stellte damit den Beginn eines Schutzes der *Menschenwürde* dar.⁶⁴³ – Wie erwähnt,⁶⁴⁴ stellte der *Nomos hýbreos* (von ~ 450 v.) ein eindrucksvolles Beispiel griechischen Persönlichkeitsschutzes dar. Die Bedeutung dieses perikleischen Norm-Monuments weist bereits über einen individuellen Persönlichkeits(rechts)schutz hinaus in Richtung Menschenwürde und Grundrechte.⁶⁴⁵ – Und noch mehr: Mit Mehrheitsentscheidung und Demokratie, so-

⁶³⁵ Aristoteles erwähnt das Schau- oder Festgeld in ‚Politik‘ II 7, 1267b 1; vgl. auch Plutarch, Perikles 9: Diese Unterstützung betrug zunächst zwei Obolen und sollte ärmeren Volksschichten den Theaterbesuch ermöglichen. – Vgl. Pabst 2003, 44 und Schachermeyr 1996, 48.

⁶³⁶ Vgl. Ch. Meier 1983, 66 f. – Zur Bedeutung von Athens Seemacht für das Entstehen der radikalen Demokratie: Finley (1980); s. oben Anm. 599 f.

⁶³⁷ Ch. Schubert 1994, 89 ff.

⁶³⁸ Zur athenischen Siedlungspolitik: Ch. Schubert 1994, 162 ff und Schachermeyr 1969, 79 ff und 130 ff und in ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 8: Kolonisation.

⁶³⁹ 1995, 54 f.

⁶⁴⁰ Zur ‚Tragödie als Schule von Demokratie und Rechtsstaat‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 sowie oben Pkt. II. 6: ‚Sprache ...‘ und Pkt. IV. 2 (Anm. 514).

⁶⁴¹ Vgl. Schachermeyr (1969, 50 f), Hansen (1995, 38), Ch. Schubert (1994, 158 ff) sowie E. Szanto (1892). – Aischylos warnt in den ‚Eumeniden‘ vor einer Einschränkung des Bürgerrechts (durch Heirat), wie sie nach seinem Tod beschlossen wurde (451 v.), was ihn als gemäßigten Demokraten ausweist; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 3 (S. 115 f: ‚Mutter- oder Vaterrecht?‘). Vgl. auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2 (S. 90 ff): Rechts als Mahnung zur ‚Mitte‘ und S. 121 ff: Rücksicht in der Demokratie.

⁶⁴² Vgl. das Pkt. IV. 4 vorangestellte Motto.

⁶⁴³ Vgl. oben bei Anm. 568 und ausführlich in: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14. – Zeitlich und inhaltlich steht der *Nomos hýbreos* in einem inneren Zusammenhang mit dem Bürgerrechtsgesetz, dessen ‚Enge‘ wohl damit ausgeglichen werden sollte.

⁶⁴⁴ Vgl. Pkt. II. 1 (bei Anm. 61).

⁶⁴⁵ Damit wurde der Grundstein eines künftigen Menschenrechtsschutzes gelegt!

Ionischer Rechtsstaatlichkeit/rule of law und anfänglichen Grundrechts- und Menschenrechtsschutz wurde die Basis zu einer Verfassungsidee gelegt, die durch Aristoteles ihre erste verfassungstheoretische und -analytische Ausformung erfuhr.⁶⁴⁶

- Vorländer erinnert an die berührende Umschreibung der athenischen Demokratie dieser Zeit in den ‚Hiketiden‘ des Euripides (424 v.: Verse 429 ff), worin sich (aus dem Munde des thebanischen Herolds) aber auch bereits Kritik an dieser Regierungsform findet.⁶⁴⁷

Der Attisch-delische Seebund hätte zu einem Instrument und Exempel der jungen Demokratie und ihrer Entwicklung im Großen – zwischen Bundesgenossen – werden können, wurde aber stattdessen zu einem politischen Sargnagel für die junge athenische Demokratie! – Es scheint, als hätte sich die schon in der frühen Menschheitsgeschichte herausstellende schwierige Übertragung erreichter eigener Gruppenwerte, auf andere Gruppen, ihren ersten fatalen Tribut gefordert. Und mit dem Scheitern Athens wurde die Idee der Demokratie – im gesamten griechischen Kulturkreis – für lange Zeit ihrer gesellschaftspolitischen Kraft beraubt. – Ein Menetekel des demokratischen Beginns!

V. Resümee

„Die Griechen [...] sind nicht nur Gewesenes oder gar Vergangenes, sondern, recht besehen, eine wesentliche Komponente unserer eigenen kulturellen Gegenwart. Das Griechische ist ein konstitutives Element der europäischen und westlichen Zivilisation.“

Wolfgang Schadewaldt, *Der Gott von Delphi und die Humanitätsidee*

(1965/1975)

In einer Zeit der Krise der Demokratie sind Themen wie das auf der Bremer-Tagung behandelte, wichtig:⁶⁴⁸ Mag ‚Demokratie‘ auch vielfach behandelt worden sein, man kann immer noch neue Einsichten gewinnen und es ist möglich, daraus zu lernen.⁶⁴⁹ Das Thema zählt – samt dessen historischer Dimension – nicht zur kulturellen Vergangenheit Europas, sondern ist ein Lebenselixier des Kontinents, der auch künftig nicht ohne sie auszukommen vermag. Es wird aber nicht einfach sein, diese Regierungsform zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass wir die Herausforderungen der Zukunft bestehen können. Dafür braucht es auch historisches Wissen und Lernbereitschaft! –

⁶⁴⁶ Vgl. H. Vorländer 1999, 21.

⁶⁴⁷ Vorländer (2010, 13 f), der die schöne Übersetzung von Henning Ottmann (2001) wiedergibt, wo als Kriterien genannt werden: Ablehnung der Tyrannis, Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz (für Arm und Reich), Antragsrecht in der Volksversammlung für jedermann, Isegoria (freie Rede), gemeinsame Beratung und schriftlich festgelegte Gesetze.

⁶⁴⁸ Der weltweit schlechte Zustand der Demokratie äußert sich gegenwärtig in einer Tendenz zum *Präsidialismus*: Die Türkei, Ungarn und Polen sind Beispiele dafür. Brauchen würde es stattdessen eine *Stärkung des Parlamentarismus* und der *Mitbestimmung* (in möglichst vielen Bereichen unserer Gesellschaften). – Demokratie und Freiheit des Westens sind heute mehrfach bedroht, zumal sich mit der Wahl Trumps (innerhalb der westlichen Kultur) die demokratiefeindliche Ausrichtung verstärkt hat. – Es ist ernst zu nehmen, wenn C. Strenger (2016 und 2017) in seinen jüngsten Publikationen ‚Anleitungen zur Verteidigung unserer Freiheit‘ gibt.

⁶⁴⁹ Vgl. anschließend: ‚Demokratie als Form kulturellen Lernens‘ und ‚Lehren und Lernen aus der Geschichte‘.

Literatur

- Arendt Hannah 2016: Sokrates. Apologie der Pluralität. Eingeleitet von Matthias Bormuth und mit Erinnerungen von Jerome Kohn (Berlin, 2016)
- Aristophanes 2016: Komödien, Bd. I und II. Griechisch und Deutsch. Übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Peter Rau (Darmstadt, 2016)
- Aristoteles, Politik. Schriften zur Staatstheorie. Übersetzt und hg. von F. F. Schwarz (Stuttgart, 1989)
- Assmann Jan 1990/1995: Ma'at. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im alten Ägypten (München, 1990/1995²)
- Bacon Francis 1774: Neues Organ der Wissenschaften [Novum Organum] (Darmstadt, 1974)
- Bahnsen Ulrich 2016: Familie Mensch. Der Aufstieg des Homo sapiens begann in einem Schmelztiegel afrikanischer Urvölker. Neue Befunde verraten erstmals Details über die Geburtstunden unserer Spezies, in der: DIE ZEIT vom 15. September 2016, Nr. 39, S. 35 f
- Barta Heinz 1999: Martini Colloquium. Begrüßung und Einführung, in: Barta/Palme/Ingenhaeff (Hg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation (1999) 15-92
- Barta Heinz 2004: Zivilrecht, Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, Bd. I und II (Wien, 2004²)
- Barta Heinz 2006: Solons *Eunomia* und das Konzept der ägyptischen *Ma'at* – Ein Vergleich. Zu Volker Fadingers Übernahms-These, in: Rollinger/Truschneegg (Hg.), FS für P. W. Haider 2006, 409-443
- Barta Heinz 2007: Karl Anton von Martinis bleibende Bedeutung für die österreichische und europäische Rechtswissenschaft, in: Barta/Pallaver 2007, 81-134
- Barta Heinz 2008: Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte, in: FS für I. Weiler zum 70. Geburtstag (Wiesbaden, 2008) 861-890
- Barta Heinz 2010a: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Archaische Grundlagen, Bd. I (Wiesbaden, 2010)
- Barta Heinz 2010b: Zum Entstehen von Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl – Die ‚Goldene Regel‘ als Rechtsprinzip, in: Lang/Barta/Rollinger, Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (2010) 1-25
- Barta Heinz 2010: Zum Entstehen von Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl, in: Lang/Barta/Rollinger (Hg.), Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (Wiesbaden, 2010) 1-25
- Barta Heinz 2011: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Archaische Grundlagen, Bd. II/1 und II/2 (Wiesbaden, 2011)
- Barta Heinz 2013a: Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland, in: Mauritsch/Ulf (Hg.), Kultur(en) – Formen des Alltäglichen in der Antike, Bd. II. FS für Ingomar Weiler zum 75. Geburtstag (2013) 673-690
- Barta Heinz 2013b: ‚Einleitung‘ zur 7. Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte: Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil II – ‚Das Nomologische Wissen als Kategorie der Rechtsgeschichte‘ (in Druckvorbereitung, s. Homepage: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>)
- Barta Heinz 2014a: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld – Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und (Kautelar-)Jurisprudenz, Bd. III/1 (Wiesbaden, 2014)
- Barta Heinz 2014b: Text über Solon mit Übersetzung ins Polnische von Katarzyna Nieciecka: <http://europeanlegalculture.wordpress.com/2014/04/11/solon-ojciec-wspolczesnej-europy/>
- Barta Heinz 2015a: Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren: Einführung in die 6. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2011, in: Barta/Lang/Rollinger (Hg.), Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen – Teil I (Wiesbaden, 2015) 1-18
- Barta Heinz 2015b: ‚Einleitung‘ zur 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2015: „Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten“ ((in Druckvorbereitung, s. Homepage: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>)
- Barta Heinz 2016a: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ZIAS 30 (2016) 11-20

- Barta Heinz 2016b: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ΑΚΑΔΗΜΙΑ ΑΘΗΝΩΝ, ΕΠΙΕΤΗΡΙΣ ΤΟΥ ΚΕΝΤΡΟΥ ΕΡΕΤΝΗΣ ΤΗΣ ΙΣΤΟΡΙΑΣ ΤΟΥ ΕΛΛΗΝΙΚΟΥ ΔΙΚΑΙΟΥ 46 (2016) 9-22
- Barta Heinz 2017: Recht, Religion und Gesellschaft in Oswald Spenglers Morphologie der Weltgeschichte, in: Sebastian Fink/Robert Rollinger (Hg.), Oswald Spenglers Kulturmorphologie – eine multiperspektivische Annäherung (in Druck)
- Barta Heinz/Kohlegger Karl/Stadlmayer Viktoria (Hg.) 1993: Franz Gschnitzer Lesebuch, hg. anlässlich des 25. Todestages von Franz Gschnitzer am 19. Juli 1993 (Wien/Innsbruck, 1993)
- Barta Heinz/Pallaver Günther (Hg.) 2007: Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts (Wien/Berlin, 2007)
- Barta Heinz/Palme Rudolf/Ingenhaeff Wolfgang (Hg.) 1999: Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998 (Wien, 1999)
- Berman Harold J. 1995: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition (Frankfurt am Main, 1995)
- Berve Helmut 1967: Die Tyrannis bei den Griechen, 2 Bde. (München, 1967)
- Bleicken Jochen 1995: Die athenische Demokratie (Paderborn/München/Wien/Zürich, 1995⁴)
- Bloch Ernst 1961: Naturrecht und menschliche Würde, Gesamtausgabe Bd. 6 (Frankfurt am Main, 1961; als TB 1991²)
- Braudel Fernand 2001: Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., Bde. I-III (Frankfurt am Main, 2001)
- Bruck Eberhard Friedrich 1909a: Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Testaments. Erster Teil: Das griechische Recht bis zum Beginn der hellenistischen Epoche (Breslau, 1909)
- Bruck Eberhard Friedrich 1909b: Zur Geschichte der Verfügungen von Todeswegen im altgriechischen Recht (Breslau, 1909)
- Bruck Eberhard Friedrich 1911: ‚Die Entstehung des griechischen Testaments und Platons Nomoi‘, in: SZ/RA 32 (1911) 353-359 (Miscelle)
- Bruck Eberhard Friedrich 1914: Zur Entwicklungsgeschichte der Testamentsvollstreckung im römischen Recht, in: GrünhutsZ 40 (1914) 533-574
- Bruck Eberhard Friedrich 1926/1970: Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts (München, 1926/1970²)
- Burckhardt Jacob 1978 (1868/1870): Weltgeschichtliche Betrachtungen. Erläuterte Ausgabe, hg. von R. Marx (Stuttgart, 1978)
- Burkert Walter 2003: Die Griechen und der Orient. Von Homer bis zu den Magiern (München, 2003)
- Crailsheim Karl 2017 (?): Schwärme, Staaten und Selbstorganisation als Naturphänomen, in: Stadien menschlicher Entwicklung - Ansätze zur Kulturmorphologie heute. Konferenz in Memoriam Oswald Spengler 2014 (in Druck)
- Gschnitzer Franz 1956/1993: Rechtsleben im Kleinstaat. Vortrag, gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft (Sitzung vom 21. November 1956). Veröffentlicht, in: JBl 1957, 15-17 und ÖJZ 1957, 36-38 und in: Barta/Kohlegger/Stadlmayer (Hg.), Franz Gschnitzer Lesebuch (Wien/Innsbruck, 1993) 547-555
- Gschnitzer Fritz 1986/1995: Von der Fremdartigkeit griechischer Demokratie, in: Informationen für den Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer 31 (1986) 46 ff = in: Karl Heinz Kinzl (Hg.) 1995, Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen (Darmstadt, 1995) 412-431
- Dahmer Helmut 2001: Soziologie nach einem barbarischen Jahrhundert (Wien, 2001)
- Darwin Charles 1871: The descent of man, and selection in relation to sex (London, 1871; dt.: Die Abstammung des Menschen – Bremen, 2009)
- Dawkins Richard 2008: Das egoistische Gen. Mit einem Vorwort von W. Wickler (Heidelberg, 2008; engl. 1976)
- Debrunner Albert 1995: Δημοκρατία, in: K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 55-69
- Demandt Alexander 2014: Geschichtsbiologismus. Oswald Spengler und Konrad Lorenz, in: Merlio/Meyer (Hg.), Spengler ohne Ende. Ein Rezeptionsphänomen im internationalen Kontext, Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik – Bd. 16 (Frankfurt am Main etc, 2014) 95-105

- Dereköy Dalinç 2013: Demokratische Elemente und Gewaltenteilung im islamischen Staatsorganisationsrecht (Berlin, 2013)
- Dodds Eric Robertson 1951/1968/1997: The Greeks and the Irrational (Berkely/Los Angeles, 1951/1968/1997)
- Durkheim Emile 1977: Über die Teilung der sozialen Arbeit/De la division du travail social (1893, dt. Frankfurt am Main, 1977)
- Eder Walter/Hölkeskamp Karl-Joachim (Hg.) 1997: Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland. Beiträge auf dem Symposium zu Ehren von Karl-Wilhelm Welwei in Bochum, 1.-2. März 1996 (Stuttgart, 1997)
- Ehrenberg Victor 1935: Ost und West. Studien zur geschichtlichen Problematik der Antike (Brünn/Prag/Leipzig/Wien, 1935)
- Ehrenberg Victor 1995: Origins of Democracy, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 70-86
- Elias Norbert 1993: Mozart. Zur Soziologie eines Genies. Hg. von M. Schröter (Frankfurt am Main, 1993)
- Fadinger Volker 1996: Solons Eunomia-Lehre und die Gerechtigkeitsidee der altorientalischen Schöpfungsherrschaft, in: Gehrke/Möller (Hg.), *Vergangenheit und Lebenswelt* (1996) 179-211
- Finley Moses I. 1980: Antike und moderne Demokratie. Mit einem Essay von Arnaldo Momigliano (Stuttgart, 1980; Englisch: *Democracy Ancient and Modern*, New York/1973)
- Flaig Egon 2013a: Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik (Paderborn/München/Wien/Zürich, 2013)
- Flaig Egon (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner 2013b: Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung (München, 2013)
- Flaig Egon 2013c: Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik, in: Flaig (Hg.) 2013, VII-XXXII
- Foucault Michel 2010: Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84. Aus dem Französischen von Jürgen Schröder (Berlin, 2010)
- Freud Sigmund 1921: Massenpsychologie und Ich-Analyse (Leipzig/Wien, 1921) = *Gesammelte Werke XIII* (1999) 71-161
- Freud Sigmund 1938/1999: Abriss der Psychoanalyse, *Gesammelte Werke XVII* (Schriften aus dem Nachlaß 1892-1983) 63-138
- Fukuyama Francis 1992: *The End of History and the Last Man* (New York, 1992)
- Funke Peter 2001: Wendezeit und Zeitenwende: Athens Aufbruch zur Demokratie, in: Papenfuß/Strocka (Hg.), *Gab es das Griechische Wunder?* (2001) 1-16
- Gehrke Hans-Joachim 1984: Zwischen Freundschaft und Programm. Politische Parteilichkeit im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr., in: *HZ* 239 (1984) 529-564
- Gierke Otto von 1881: *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bde. I-IV (Berlin, 1868/1873/ 1881/1913: unvollendet)
- Grabenwarter Christoph/Kodek Georg E./Eberhard H./Spitzer M. u.a. 2016: *Einführung in die Rechtswissenschaften* (Wien, 2016)
- Habermas Jürgen 1962/1990: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Frankfurt am Main, 1962; unveränderter Nachdruck 1990)
- Hansen Mogens H. 1995a: *Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis* (Berlin, 1995)
- Hansen Mogens H. 1995b: The Athenian ‚Ecclesia‘ and the Swiss ‚Landsgemeinde‘, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 324-349
- Harris Edward M./Leão Delfim F./Rhodes P. J. (Ed.) 2010: *Law and Drama in Ancient Greece* (London, 2010)
- Heun Werner 2013: Entstehungsvoraussetzungen des Mehrheitsprinzips, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 21-42
- Heuss Alfred 1946/1969: Die archaische Zeit Griechenlands als geschichtliche Epoche (1946), in: Gschnitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (1969) 36-96
- Hobsbawm Eric 1998/2009: *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts* (München, 1998/2009⁹)

- Hörtl Johanna 2005: Die Lückenfüllung der klassisch-europäischen Kodifikationen. Zur Analogie im ALR, Code Civil und ABGB (Wien, 2005)
- Homer, Ilias. Griechisch und Deutsch. Übertragen von Hans Rupé. Bearbeitet von H. Rupé und E. R. Weiß. Mit Urtext, Anhang und Registern (Stuttgart, 1961²)
- Hönn Karl 1948: Solon. Staatsmann und Weiser (Wien, 1948)
- Horak Franz 1966/1967: Besprechung von J. Messner, Naturrecht (19665); unveröffentlicht
- Hourani Albert 2016: Die Geschichte der arabischen Völker (Frankfurt am Main, 2016; engl. London, 1991/2013)
- Humphreys Sally 1991: A Historical Approach to Drakon's Law on Homicide, in: M. Gagarin (Hg.), Symposion 1990, (Köln/Weimar/Wien, 1991) 17-45
- Hunger Herbert 1965: Reich der neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur (Graz/Wien/Köln, 1965)
- Huntington Samuel P. 1996/2002: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert (München, 2002⁸)
- Jaeger Werner 1926: Solons Eunomie, in: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 25. März, (1926) 69-85
- Jaeger Werner, Paideia. Die Formung des griechischen Menschen Bd. I (Berlin/Leipzig, 1934/1959⁴), Bd. II (Berlin, 1944/1959³), und III (Berlin, 1947/1959³)
- Jaeger Werner 1947/1960: Praise of law. The origin of legal philosophy and the Greeks (Interpretations of modern legal philosophies. Essays in honor of R. Pound, New York, 1947), in: Scripta Minora Bd. II (1960) 319-351
- Jaeger Werner 1963: Das frühe Christentum und die griechische Bildung (Berlin, 1963)
- Jellinek Georg 1960: Allgemeine Staatslehre (Bad Homburg, 1960³, 7. Neudruck; 1900¹, 1905², 1913³)
- Joffe Josef 2016: Der Prophet, der brillant danebengriff, in: Die Zeit, vom 29. Dezember 2016, Nr. 1, S. 43
- Junker Thomas 2008: Die Evolution des Menschen (München, 2008²)
- Kaden Tom 2015: Kreationismus und Antikreationismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine konfliktsoziologische Untersuchung (Wiesbaden, 2015)
- Kelsen Hans 1964/1989: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik mit einer Einleitung hg. von E. Topitsch (München, 1989²)
- Kinzl Konrad H. 1995 (Hg.): Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen (Darmstadt, 1995)
- Klein Stefan 2016: Woher wir kommen, in: Zeitmagazin Nr. 39 vom 15.9.2016, S. 18 ff
- Kluwe Ernst 1995: Meinungsbildung in der athenischen Polis und ihren Gliederungseinheiten, in: K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 350-371
- Knoll August M. 1968: Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Zur Frage der Freiheit. Mit einer Einleitung von Ernst Topitsch (Neuwied/Berlin, 1968²; 1. Auflage 1962)
- Korsgaard C. 1996: The sources of normativity (Cambridge, 1996)
- Kotrschal Kurt 2015: Biologie oder Moral?, in: Barta/Rollinger/Lang (Hg.), Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil I (Wiesbaden, 2015) 19-40
- Kullmann Wolfgang 1998: Aristoteles und die moderne Wissenschaft (Stuttgart, 1998)
- Lessing Theodor 1921: Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen (München, 1921³)
- Lipset Seymour Martin 1960: Political Man (New York, 1960)
- Lobo Sascha 2016: Das Ende der Gesellschaft. Über den digital Furor und das Erblühen der Verschwörungstheorie, über Gewalt in digitaler und realer Form, und warum wir die Pflicht haben, die sozialmedialen Gesellschaft zurückzuerobern, in: Falter Nr. 51-52a/16 (Beilage: Die Zukunft der Kommunikation)
- Lorenz Konrad 1973: Die Rückseite des Spiegels. Versuch einer Naturgeschichte menschlichen Erkennens (München, 1973; 1977/1980³)
- Martin Jochen 1974: Von Kleisthenes zu Ephialtes. Zur Entstehung der athenischen Demokratie, in: Chiron 4 (1974) 5-42 = K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 160-212
- Mayer-Maly Theo 1971: Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, in: JZ 1971, 1-3
- Medicus Gerhard 2015: Was uns Menschen verbindet. Humanethologische Angebote zur Verständigung zwischen Leib- und Seelenwissenschaften. Mit einem Vorwort von Wulf Schiefenhövel (Berlin, 2015)

- Meier Christian 1970: Entstehung des Begriffs ‚Demokratie‘. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie (Frankfurt am Main, 1970²) 7-69
- Meier Christian 1983: Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (Frankfurt a. M., 1983)
- Meier Christian 1988: Die politische Kunst der griechischen Tragödie (München, 1988)
- Meier Christian 1995: Entstehung und Besonderheit der griechischen Demokratie, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 248-301
- Messner Johannes 1934: Der katholische Staatsgedanke, in: *Schweizerische Rundschau* 34 (1934) 281 ff; zitiert bei E. Topitsch 1969, 149 f
- Messner Johannes 1950/1966: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik und Wirtschaftsethik, 5., neu bearbeitete, erweiterte Auflage (Innsbruck/Wien/München, 1966)
- Meyer Peter 1982: Soziobiologie und Soziologie. Eine Einführung in die biologischen Voraussetzungen sozialen Handelns. *Soziologische Texte* 125 (Darmstadt/Neuwied, 1982)
- Momigliano Arnaldo 1980: Die Griechen und wir. Zum historischen Werk von Moses I. Finley, in: M. I. Finley, *Antike und moderne Demokratie* (1980) 118-138
- Niedenzu Heinz-Jürgen 2012: Soziogenese der Normativität. Zur Emergenz eines neuen Modus der Sozialorganisation (Weilerswist, 2012)
- Niedenzu Heinz-Jürgen 2016: Begründungsversuche des Normativen. Eine historisch-genetische Perspektivierung, in: M. Ganner/C. Voithofer ua. (Hg.) 2016, *Rechtstatsachenforschung – Heute*, Tagungsband 2016, 105-122
- Oberzaucher Elisabeth 2017: *Homo urbanus. Ein evolutionsbiologischer Blick in die Zukunft der Städte* (Berlin, 2017)
- Oppenheimer Franz 2015: Die beiden Wurzeln des Rechts, in: *Schriften zur Soziologie, Klassiker der Sozialwissenschaften* (Wiesbaden, 2015) 303-318
- Ottmann Henning 2001: *Geschichte des Politischen Denkens. Die Griechen*, Bd. I/1: Von Homer bis Sokrates, Bd. I/2: Von Platon bis zum Hellenismus (Stuttgart/Weimar, 2001)
- Pabst Angela 2003: *Die athenische Demokratie* (München, 2003)
- Polybios: *Geschichte [Historien]*, Gesamtausgabe in zwei Bänden. Eingeleitet und übertragen von Hans Drexler (Zürich/Stuttgart, 1961), *Bibliothek der Alten Welt*, begründet von Karl Hoenn, hg. von Walter Rüegg
- Papenfuß Dietrich/Strocka Volker Michael (Hg.) 2001: *Gab es das Griechische Wunder? Griechenland zwischen dem Ende des 6. und der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. – Tagungsbeiträge des 16. Fachsymposiums der Alexander von Humboldt-Stiftung, veranstaltet vom 5. bis 9. April 1999 in Freiburg im Breisgau* (Mainz, 2001)
- Parzinger Hermann 2015: *Die Kinder des Prometheus: Eine Geschichte der Menschheit vor der Erfindung der Schrift* (München, 2015)
- Phillips David D. 2008: *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes* (Stuttgart, 2008)
- Popper Karl Raimund 1973: *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf* (Hamburg, 1973)
- Raaflaub Kurt A. 1995: Einleitung und Bilanz: Kleisthenes, Ephialtes und die Begründung der Demokratie, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 1-54
- Rau Peter 2016: ‚Einleitung‘ zu Aristophanes, *Komödien* Bd. I, VII-XXIV und I 1-7 und II 1-7 (2016)
- Rawls John 1979: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Frankfurt am Main, 1979)
- Reichardt Tobias 2003: *Recht und Rationalität im frühen Griechenland* (Würzburg, 2003)
- Reinhardt Karl 1960: *Vermächtnis der Antike. Gesammelte Essays zur Philosophie und Geschichtsschreibung*. Hg. von C. Becker (Göttingen, 1960)
- Reybrouck David Van 2016: *Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist* (Göttingen, 2016)
- Rhodes P. J. 1981/1993: *A commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia* (Oxford, 1981/1993: Paperback)
- Rosanvallon Pierre 2016: *Die gute Regierung* (Hamburg, 2016)
- Ruch Philipp 2017: *Ehre und Rache. Eine Gefühlsgeschichte des antiken Rechts* (Frankfurt am Main/New York, 2017)
- Ruschenbusch Eberhard 1960: ΦΟΝΟΣ Zum Recht Drakons und seiner Bedeutung für das Werden des athenischen Staates, in: *Historia* 9 (1960) 129-154 = Ruschenbusch 2005, 32-53

- Ruschenbusch Eberhard 1966/1983: ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ/Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (Wiesbaden, 1966, unveränderter Nachdruck 1983)
- Ruschenbusch Eberhard 1978: Untersuchungen zu Staat und Politik in Griechenland vom 7. – 4. Jh. v. Chr. (Bamberg, 1978): I. Zahl und Größe der Griechischen Staaten (1978a: S. 3-17), II. Zur Tyrannis im archaischen Griechenland (1978b: S. 18-23), III. Innere Wirren in griechischen Poleis (1978c: S. 24-66), IV. Außenpolitik in Griechenland im 6. – 4. Jh. v. Chr. (1978d: S. 67-95)
- Ruschenbusch Eberhard 1995: Zur Verfassungsgeschichte Griechenlands, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 432-445
- Ruschenbusch Eberhard 2010/2014²: Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar. Hg. von K. Bringmann (Stuttgart, 2010/2014²)
- Sachse Hans 1975: Rezension von K. R. Popper, *Objektive Erkenntnis* (1973) und K. Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels* (1973), in: (dt.) *Zeitschrift für Soziologie* 4 (1975) 82-88
- Sarasin Philipp 2009: Darwin und Foucault. Genealogie und Geschichte im Zeitalter der Bio-logie (Frankfurt am Main, 2009)
- Schachermeyr Fritz 1969: Perikles (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1969)
- Schachermeyr Fritz 1971: *Geistesgeschichte der Perikleischen Zeit* (Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz, 1971)
- Schiefenhövel Wulf 2015: Vorwort zu G. Medicus, *Was uns Menschen verbindet* (2015) 9-13
- Schmitz Winfried 1999: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (unveröffentlichte Habilitation: Freiburg, 1994); Zusammenfassung in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999) 561-597
- Schmitz Winfried 2004: *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland* (Berlin, 2004)
- Schmitz Winfried 2013: Den politischen Konflikt durch Abstimmung entscheiden. Solons Stasis-Gesetz und die Mehrheitsentscheidung im Areopag, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 79-99
- Schmitz Winfried 2015: *Antike Demokratie und Atomistik. Politische Ordnungsvorstellungen im Spiegel antiker Kosmologien* (Mainz/Stuttgart, 2015)
- Schnurbein Siegmund von 2014: *Atlas der Vorgeschichte. Europa von den ersten Menschen bis Christi Geburt. [Mit Beiträgen anderer Autoren/innen]* (Darmstadt, 2014³)
- Schubert Charlotte 1994: Perikles (Darmstadt, 1994)
- Schuller Wolfgang 1995: Zur Entstehung der griechischen Demokratie außerhalb Athens, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 302-323
- Schumpeter Joseph A. 1942/1950: *Capitalism, Socialism, and Democracy* (London, 1954; Dt. München, 1950²)
- Seidensticker Bernd 2010: *das Antike Theater* (München, 2010)
- Sombart Werner 2006: *Vom Menschen. Versuch einer geisteswissenschaftlichen Anthropologie* (Berlin, 2006³; unveränderter Nachdruck der zweiten Auflage 1956)
- Spengler Oswald 1973/1972: *Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte. Mit einem Nachwort von Anton Mirko Koktanek*, Bd. I: *Gestalt und Wirklichkeit*, Bd. II: *Welthistorische Perspektiven* (München, 1973)
- Stahl Michael 1987: *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen. Untersuchungen zur Überlieferung, zur Sozialstruktur und zur Entstehung des Staates* (Stuttgart, 1987)
- Stahl Michael 1992: Solon F 3D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens, in: *Gymnasium, Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung*. 99 (1992) 385-408
- Stahl Michael 1997: Antike und moderne Demokratie: Probleme und Zukunftsperspektiven der westlichen Demokratie im Spiegel des griechischen Bürgerstaates, in: W. Eder/K.-J. Hölkeskamp (Hg.), *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland* (Stuttgart, 1997) 227-245
- Stein-Hölkeskamp Elke 2013: Werben um die Mehrheit: Demokratie und Agonalität im klassischen Athen, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 65-78
- Strasburger Hermann 1949/1969: *Der Einzelne und die Gemeinschaft im Denken der Griechen*, in: Fritz Gschnitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (1949/1969) 97-122
- Strenger Carlo 2016: *Zivilisierte Verachtung. Eine Anleitung zur Verteidigung unserer Freiheit* (Berlin, 2016)

- Strenger Carlo 2017: Abenteuer Freiheit. Ein Wegweiser für unsichere Zeiten (Berlin, 2017)
- Stroux Johannes 1949: Summum ius summa iniuria, in: Stroux, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik (Potsdam, 1949) 7-80
- Szántó Emil 1881: Untersuchungen über das Attische Bürgerrecht (Wien, 1881)
- Szántó Emil 1892: Das griechische Bürgerrecht (Wien, 1892; Nachdruck: 2016)
- Taylor Charles 2016: Gespräch mit Charles Taylor, in: ‚Die Zeit‘, vom 23. Juni 2016, Nr. 27, S. 40
- Thukydides, Der Peloponnesische Krieg. Übersetzt und hg. von H. Vretska und W. Rinner (Stuttgart, 2000)
- Todt Dietmar 1986: Zur Evolution von Kommunikation, in: W. Laskowski (Hg.), Evolution (Berlin, 1986) 134-151
- Tomasello Michael 2006: Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens. Zur Evolution der Kognition (Frankfurt am Main, 2006)
- Tomasello Michael 2012: Warum wir kooperieren (Berlin, 2012; engl. 2009)
- Tomasello Michael 2014: Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation (Frankfurt am Main, 2014; engl. 2008)
- Tomasello Michael 2016: Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral (Berlin, 2016)
- Topitsch Ernst 1969a: Mythos, Philosophie, Politik. Zur Naturgeschichte der Illusion (Freiburg im Breisgau, 1969²)
- Topitsch Ernst 1969b: Grundformen antidemokratischen Denkens, in: derselbe, Mythos, Philosophie, Politik (1969²) 142-169
- Topitsch Ernst 1972: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. Eine Studie zur Weltanschauungskritik (München, 1972², 1. Auflage 1958)
- Topitsch Ernst 1961/1966: Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft (Neuwied am Rhein/Berlin, 1966²)
- Topitsch Ernst 1968: ‚Einleitung‘ zu August M. Knoll, Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht (Neuwied/Berlin, 1968) 7-24
- Topitsch Ernst 1969a: Mythos, Philosophie, Politik. Zur Naturgeschichte der Illusion (Freiburg in Breisgau, 1969²)
- Topitsch Ernst 1969b: Grundformen antidemokratischen Denkens, in: derselbe, Mythos, Philosophie, Politik (1969) 142-169
- Troje Hans Erich 1971: Europa und griechisches Recht (Frankfurt am Main, 1971)
- Tsetschladze Gocha R./De Angelis Franco 1994/2004 (Ed.): The Archeology of Greek Colonisation. Essays dedicated to Sir John Boardman (Oxford, 1994/2004)
- Verdross Alfred 1963: Die Erfahrungsgrundlagen der archaischen Rechtsphilosophie des Abendlandes, in: Legal Essays. A tribute to F. Castberg on the Occasion of his 70th birthday (Halden, 1963) 207-214
- Voegelin Eric 1996: Die politischen Religionen. Hg. und mit einem Nachwort versehen von Peter J. Opitz (München, 1996²)
- Vorländer Hans 1999: Die Verfassung. Idee und Geschichte (München, 1999)
- Vorländer Hans 2010: Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien (München, 2010²)
- Wassermann Felix M. 1956/1968: Die Mytilenaische Debatte bei Thukydides: Bild der nachperikleischen Demokratie, in: H. Herter (Hg.), Thukydides (1968) 477-497
- Weber Max 1967: Rechtssoziologie (Neuwied am Rhein/Berlin, 1967²)
- Weiler Ingomar 1974: Der Agon im Mythos. Zur Einstellung der Griechen zum Wettkampf (Darmstadt, 1974)
- Weiler Ingomar 1976: AIEN APICTEYEIN. Ideologiekritische Bemerkungen zu einem viel-zitierten Homerwort, in: Stadion I (1976) 199- 227
- Weiler Ingomar 1981: Der Sport bei den Völkern der alten Welt. Eine Einführung. Mit dem Beitrag ‚Sport bei den Naturvölkern‘ von Ch. Ulf (Darmstadt, 1981)
- Weinstock Heinrich 1953/1989: Die Tragödie des Humanismus. Wahrheit und Trug im abendländischen Menschenbild (Heidelberg/Wiesbaden, 1953; Wiesbaden, 1989⁵)
- Welzer Harald 2017: Schluss mit der Euphorie! Wir kommunizieren inzwischen vor allem digital. Das wächst sich zu einer Bedrohung für die Demokratie aus – und die Politik hält still, in: DIE ZEIT, vom 27. 4. 2017, Nr. 18, S. 6

- Willmann Urs 2016: Räuberbanden im Mittelmeer. Wer entfachte den Seevölkersturm, wie kam es zur Schlacht um Troja? Ein Archäologe glaubt zu wissen, wer am Ende der Bronzezeit Weltgeschichte schrieb, in: Die Zeit, Nr. 21 vom 12. Mai 2016, S. 30
- Wilson Edward O. 1975: Sociobiology. The new synthesis (Cambridge/Mass., 1975; The abridged edition, ebendort 1980)
- Wilson Edward O. 1998: Consilience. The Unity of Knowledge (New York, 1998)
- Wilson Edward O. 2013: Die soziale Eroberung der Erde. Eine biologische Geschichte des Menschen (München, 2013)
- Wilson Edward O. 2015: Der Sinn des menschlichen Lebens (München, 2015)
- Wuketits Franz M. 2002: Was ist Soziobiologie? München, 2002)
- Wuketits Franz M. 2009: Evolution. Die Entwicklung des Lebens (München, 2009³)
- Zangger Eberhard 2016: The Luwian Civilization. The Missing Link in the Aegean Bronze Age (Istanbul, 2016)

Abkürzungen

Nähere Literaturangaben im Literaturverzeichnis

AaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie) von 1811/1812
Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland: Politisch – wie ‚Pegida‘ – weit rechts stehende, nationalistische und fremdenfeindliche Gruppierung
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht von 1794; zählt neben dem französischen Code Civil von 1804 und dem österreichischen ABGB von 1811/1812 zu den klassischen europäischen Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert
Anm.	Anmerkung
AP	‚Athenaíon Politeía‘/‚Der Staat der Athener‘: spät aufgefundenes Werk des Aristoteles; s. Glossar
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGB	dt. Bürgerliches Gesetzbuch von 1900
Bspr.	Besprechung/Rezension
d. h.	das heißt
DK	Diels/Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Griechisch und Deutsch, Bde. I-III (s. Literaturverzeichnis)
DNP	Der Neue Pauly
dt.	deutsch/es
EH	‚Eis heauton‘ (O. Spengler: 2007)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 u. dem 1. ZP vom 20. März 1952
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
F	Fragment
f und ff	folgende (Seite) oder mehrere folgende Seiten
FG	Festgabe
frCC	französischer Code Civil von 1804
FS	Festschrift
Graeca	H. Barta, ‚Graeca non leguntur?‘ – Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland: Bände I, II/1 u. II/2, III/1, in Druckvorbereitung III/2 (s. Literaturverzeichnis)
GS	Gedenkschrift
GW	Gesammelte Werke
Hg./hg.	Herausgeber/in oder herausgegeben
hL	herrschende Lehre
JBl.	Juristische Blätter
Kap.	Kapitel
mE	meines Erachtens
mwH	mit weiteren Hinweisen
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung

Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes, ausgehend von Dresden; wie ‚AfD‘
Preuß.	Preußisch/es
S.	Seite
s.	siehe
sc.	scilicet: nämlich, offenbar, gemeint
TB	Taschenbuch
ua.	unter anderem
uH	unter Hinweis
v.	vor (vor Christus oder vor unserer Zeitrechnung)
vgl.	vergleiche
WBG	Wissenschaftliche Buchgesellschaft
Z	Zeitschrift
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1912
ZP	Zusatzprotokoll

Programm der Bremer Tagung

Symposium

Der Alte Orient und die Entstehung der Athenischen Demokratie

Delmenhorst, 3.-4. Juni 2016

Organizer:

Dr. Claudia Horst

Ludwig-Maximilians-Universität München

Freitag, 3. Juni 2016

09.00-09.30 Begrüßung

Susanne Fuchs (Hanse-Wissenschaftskolleg)

Claudia Horst (München)

Demokratiethoretische Vorüberlegungen

09.30-10.00 Juliane Rebentisch (Offenbach am Main)

Demokratie – Macht – Vertrauen: Ein Gespräch zwischen Juliane Rebentisch und Claudia Horst

Herrschaftskritik und demokratische Institutionen im Alten Orient

10.00-10.45 Gojko Barjamovic (Cambridge, MA)

Assemblies, Traders and Kings. Economic Specialization and Popular Rule in Mesopotamia 1950 - 1750 BCE.

10.45-11.00 Kaffeepause

11.00-11.45 Marc Van De Mieroop (New York)

Popular Participation in the Political Life of the Ancient Near East

11.45-12.30 Karen Radner (München)

Griechen im Assyrischen Reich: Sanheribs Kriegsflotte (694 v.Chr.)

12.30-14.00 Mittagessen

14.00-14.45 Martin Lang (Innsbruck)

Politische Willensbildung und Herrschaftskritik: Probleme und Perspektiven einer Auswertung altorientalischer literarischer Quellen

14.45-15.30 Sebastian Fink (Innsbruck)

Criticizing the king in ancient Mesopotamia. An overview

15.30-16.00 Kaffeepause

16.00-16.45 Johannes Haubold (Durham)

Streit, Rat, Beschwichtigung: Modelle politischen Redens im akkadischen und griechischen Epos

16.45-17.30 Wolfgang Oswald (Tübingen)

Die politischen Konzeptionen des Deuteronomiums als Teil des politischen Denkens der antiken Mittelmeerwelt

17.30-17.45 Kaffeepause

Wege des Kulturkontakts: Zum Transfer politischer Ideen

17.45-18.30 Michael Sommer (Oldenburg)

Europas Ahnen – Wie politisch waren die Phönizier?

20.00 Abendessen im Restaurant Bandonion in Bremen

Samstag, 4. Juni 2016

Voraussetzungen demokratischer Politik im archaischen und klassischen Griechenland

09.00-09.45 Kurt Raaflaub (Providence, Rhode Island)

The 'Great Leap' in Early Greek Politics and Political Thought: A Comparative Perspective

09.45-10.30 Heinz Barta (Innsbruck)

Der politisch-rechtliche Hintergrund des Entstehens von Demokratie im antiken Griechenland – Solons Grundwerte und die Emergenz der Person

10.30-10.45 Kaffeepause

10.45-11.30 Winfried Schmitz (Bonn)

Die Entstehung der athenischen Demokratie in politischen und naturwissenschaftlichen Diskursen

11.30-12.15 Hans Kloft (Bremen)

Die attische Demokratie als Verteilungsmodell

12.15-13.00 Tassilo Schmitt (Bremen)

Zu den demokratischen Wurzeln hellenistischer und römischer Monarchie: Antigonos I als Vorbild des *vindex libertatis*

13.00-13.30 Abschlussdiskussion

13.30 Mittagessen

Für alle Vorträge sind 15 Minuten zur Diskussion vorgesehen.